Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0435(COD)

31.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 20 – 249

Entwurf eines Berichts
Alex Agius Saliba
(PE768.075v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0905 – C9-0436/2023 – 2023/0435(COD))

Änderungsantrag 20
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt. ***Verbundene Reiseleistungen werden weitgehend wie eigenständige Leistungen behandelt, aber Zahlungen, die ein Unternehmer erhält, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sind vor der Insolvenz dieses Unternehmers zu schützen. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 zielte darauf ab, Transparenz zu gewährleisten, indem Unternehmer verpflichtet wurden, Reisende über die Art des ihnen angebotenen Reiseprodukts und die damit verbundenen Rechte anhand der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie zu informieren.***	(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 21
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt. ***Verbundene Reiseleistungen werden weitgehend wie eigenständige Leistungen behandelt, aber Zahlungen, die ein Unternehmer erhält, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sind vor der Insolvenz dieses Unternehmers zu schützen. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 zielte darauf ab, Transparenz zu gewährleisten, indem Unternehmer verpflichtet wurden, Reisende über die Art des ihnen angebotenen Reiseprodukts und die damit verbundenen Rechte anhand der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie zu informieren.***	(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 22
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt. Verbundene Reiseleistungen werden weitgehend wie eigenständige Leistungen behandelt, aber Zahlungen, die ein Unternehmer erhält, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sind vor der Insolvenz dieses Unternehmers zu schützen. ***Die*** Richtlinie (EU) 2015/2302 ***zielte darauf ab,*** Transparenz ***zu gewährleisten***, indem Unternehmer verpflichtet wurden, Reisende über die Art des ihnen angebotenen Reiseprodukts und die damit verbundenen Rechte anhand der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie zu informieren.	(2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt. Verbundene Reiseleistungen werden weitgehend wie eigenständige Leistungen behandelt, aber Zahlungen, die ein Unternehmer erhält, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sind vor der Insolvenz dieses Unternehmers zu schützen. ***Mit der*** Richtlinie (EU) 2015/2302 ***sollte für*** Transparenz ***gesorgt werden***, indem Unternehmer verpflichtet wurden, Reisende über die Art des ihnen angebotenen Reiseprodukts und die damit verbundenen Rechte anhand der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie zu informieren. ***Obgleich mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 angestrebt wurde, für Transparenz zu sorgen und Reisenden klare Informationen zur Verfügung zu stellen, mangelt es nach wie vor an Einheitlichkeit, wenn es darum geht, sie über ihre Rechte zu informieren.***

Or. es

Änderungsantrag 23
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Obwohl die Richtlinie (EU) 2015/2302 insgesamt wirkungsvoll war, haben sich seit dem Beginn ihrer Anwendung am 1. Juli 2018 ***mehrere*** Herausforderungen ergeben. Die COVID-19-Pandemie und damit verbundene staatliche Maßnahmen hatten erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Reisebranche als auch auf Reisende, offenbarten bestimmte Schwächen der vorherrschenden Geschäftsmodelle und zeigten, dass einige Bestimmungen der Richtlinie präzisiert werden könnten.	(3) Obwohl die Richtlinie (EU) 2015/2302 insgesamt wirkungsvoll war, haben sich seit dem Beginn ihrer Anwendung am 1. Juli 2018 ***einige*** Herausforderungen ergeben. Die COVID-19-Pandemie und damit verbundene staatliche Maßnahmen hatten erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Reisebranche als auch auf Reisende, offenbarten bestimmte Schwächen der vorherrschenden Geschäftsmodelle und zeigten, dass einige Bestimmungen der Richtlinie präzisiert werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 24
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Während*** die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ insgesamt als wirksam ***gilt***, sollten die Definition und die Vorschriften für „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihre Abgrenzung von Pauschalreisen präzisiert und vereinfacht werden. ***Eine solche Präzisierung und Vereinfachung der Begriffe „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihrer Definitionen dürfte für alle Parteien die***	(5) Die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ ***wird zwar*** insgesamt als wirksam ***betrachtet***, ***jedoch*** sollten die Definition und die Vorschriften für „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihre Abgrenzung von Pauschalreisen präzisiert und vereinfacht werden.

Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig den Schutz von Reisenden verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Zahl der Standardinformationsblätter, die von Unternehmern verwendet werden, um Reisende über ihre Rechte zu informieren, verringert werden.

Or. en

Änderungsantrag 25
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Während*** die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ insgesamt als wirksam ***gilt***, ***sollten*** die Definition und die Vorschriften für „verbundene Reiseleistungen“ ***sowie ihre Abgrenzung von Pauschalreisen präzisiert und*** vereinfacht werden. Eine solche Präzisierung und Vereinfachung der ***Begriffe*** „Pauschalreise“ ***und „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihrer Definitionen*** dürfte für alle Parteien die Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig den Schutz von Reisenden verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Zahl der Standardinformationsblätter, die von Unternehmern verwendet werden, um Reisende über ihre Rechte zu informieren, verringert werden.	(5) ***Zwar gilt*** die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ insgesamt als wirksam, ***doch haben*** die Definition und die Vorschriften für „verbundene Reiseleistungen“ ***zu mehr Komplexität und rechtlicher Unsicherheit geführt, weswegen sie in der Praxis selten zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund sollten die Bestimmungen, in denen der Begriff „Pauschalreise“ definiert wird,*** vereinfacht ***und die Bestimmungen über verbundene Reiseleistungen aus der Richtlinie (EU) 2015/2302 gestrichen*** werden. Eine solche Präzisierung und Vereinfachung der ***Begriffsbestimmung für*** „Pauschalreise“ ***bei gleichzeitiger Streichung des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“*** dürfte für alle Parteien die Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig den Schutz von Reisenden verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Zahl der Standardinformationsblätter, die von Unternehmern verwendet werden, um Reisende über ihre Rechte zu informieren,

verringert werden.

Or. en

Änderungsantrag 26
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Während die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ insgesamt als wirksam gilt, ***sollten*** die Definition und die Vorschriften ***für „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihre Abgrenzung von Pauschalreisen präzisiert*** und ***vereinfacht werden***. Eine ***solche*** Präzisierung und Vereinfachung der Begriffe „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihrer Definitionen dürfte für alle Parteien die Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig den Schutz von Reisenden verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Zahl der Standardinformationsblätter, die von Unternehmern verwendet werden, um Reisende über ihre Rechte zu informieren, verringert werden.	(5) Während die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ insgesamt als ***weitgehend*** wirksam gilt, ***tragen*** die Definition und die Vorschriften ***über verbundene Reiseleistungen nicht zu den Zielen der Vereinfachung der Rechtsvorschriften bei, werden selten angewendet*** und ***führen zu erheblicher Verwirrung bei Verbrauchern und Unternehmern***. Eine Präzisierung und Vereinfachung der Begriffe „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihrer Definitionen dürfte für alle Parteien die Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig den Schutz von Reisenden verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Zahl der Standardinformationsblätter, die von Unternehmern verwendet werden, um Reisende über ihre Rechte zu informieren, verringert werden.

Or. en

Änderungsantrag 27
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Grundsatz, der der Definition des Begriffs „Pauschalreise“ zugrunde liegt, dass zwischen verschiedenen Reiseleistungen, die für dieselbe Reise gebucht werden, ein enger Zusammenhang besteht, sollte beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass es keine Überschneidungen zwischen der Definition von „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ gibt, und um die Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen zu beseitigen, sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise an einer Vertriebsstelle, an der die Reiseleistungen ausgewählt wurden, bevor der Reisende einen ersten Vertrag abschließt, in gleicher Weise als Pauschalreisen gelten wie Reiseleistungen, die an einer Verkaufsstelle innerhalb eines kurzen Zeitraums gebucht werden. In beiden Fällen besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Buchungen von Reiseleistungen. Daher sollte die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ beide Fälle abdecken, während Buchungen, die anlässlich eines einzigen Besuchs in oder Kontakts mit einer einzigen Vertriebsstelle vorgenommen werden, aus der Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ gestrichen werden sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 28
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Grundsatz, der der Definition des Begriffs „Pauschalreise“ zugrunde liegt, dass zwischen verschiedenen Reiseleistungen, die für dieselbe Reise gebucht werden, ein enger Zusammenhang besteht, sollte beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass es keine Überschneidungen zwischen der Definition von „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ gibt, und um die Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen zu beseitigen, sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise an einer Vertriebsstelle, an der die Reiseleistungen ausgewählt wurden, bevor der Reisende einen ersten Vertrag abschließt, in gleicher Weise als Pauschalreisen gelten wie Reiseleistungen, die an einer Verkaufsstelle innerhalb eines kurzen Zeitraums gebucht werden. In beiden Fällen besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Buchungen von Reiseleistungen. Daher sollte die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ beide Fälle abdecken, während Buchungen, die anlässlich eines einzigen Besuchs in oder Kontakts mit einer einzigen Vertriebsstelle vorgenommen werden, aus der Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ gestrichen werden sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 29
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Dimitris Tsiodras, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit Buchungen, die innerhalb kurzer Zeit in einer Vertriebsstelle vorgenommen werden, ist es angebracht, das recht vage Kriterium des „einzigen Besuchs oder Kontakts“ zu ersetzen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise innerhalb von drei Stunden stets als Pauschalreisen betrachtet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn ein Unternehmer einen Reisenden vor Abschluss einer ersten Buchung auffordert, nach Abschluss dieser ersten Buchung zusätzliche Leistungen für dieselbe Reise zu buchen, und wenn die nachfolgenden Buchungen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 30
Cynthia Ní Mhurchú, Svenja Hahn, Sandro Gozi, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit Buchungen, die innerhalb kurzer Zeit in einer Vertriebsstelle vorgenommen werden, ist es angebracht, das recht vage Kriterium des „einzigen Besuchs oder Kontakts“ zu ersetzen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise innerhalb von drei Stunden stets als Pauschalreisen betrachtet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn ein Unternehmer einen Reisenden vor Abschluss einer ersten Buchung auffordert, nach Abschluss dieser ersten	***entfällt***

Buchung zusätzliche Leistungen für dieselbe Reise zu buchen, und wenn die nachfolgenden Buchungen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 31
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit Buchungen, die innerhalb kurzer Zeit in einer Vertriebsstelle vorgenommen werden, ist es angebracht, das recht vage Kriterium des „einzigen Besuchs oder Kontakts“ zu ersetzen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise innerhalb von drei Stunden stets als Pauschalreisen betrachtet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn ein Unternehmer einen Reisenden vor Abschluss einer ersten Buchung auffordert, nach Abschluss dieser ersten Buchung zusätzliche Leistungen für dieselbe Reise zu buchen, und wenn die nachfolgenden Buchungen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 32
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit Buchungen, die innerhalb kurzer Zeit in einer Vertriebsstelle vorgenommen werden, ist es angebracht, das recht vage Kriterium des „einzigen Besuchs oder Kontakts“ zu ersetzen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise innerhalb von drei Stunden stets als Pauschalreisen betrachtet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn ein Unternehmer einen Reisenden vor Abschluss einer ersten Buchung auffordert, nach Abschluss dieser ersten Buchung zusätzliche Leistungen für dieselbe Reise zu buchen, und wenn die nachfolgenden Buchungen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Wahl von 3 bzw. 24 Stunden ist willkürlich und kann umgangen werden. Online-Reisebüros können einfach 24 Stunden nach der Buchung der ersten Reiseleistung eine Aufforderung an den Verbraucher richten. Dieser Vorschlag schafft Rechtsunsicherheit, da er die Gültigkeit des ersten zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Reisenden geschlossenen Vertrags über die erste eigenständige Reiseleistung betrifft, der als unwirksam betrachtet und durch einen zweiten Vertrag ersetzt werden müsste, mit dem er in einen Pauschalreisevertrag umgewandelt wird, an dem der Reiseveranstalter und der Reisende als Vertragsparteien beteiligt sind.

Änderungsantrag 33
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Im Zusammenhang mit Buchungen, die innerhalb kurzer Zeit in***	(7) ***Fordert ein Unternehmer einen Reisenden vor Abschluss*** einer ***ersten***

einer Vertriebsstelle vorgenommen werden, ist es angebracht, das recht vage Kriterium des „einzigen Besuchs oder Kontakts“ zu ersetzen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise innerhalb von drei Stunden stets als Pauschalreisen betrachtet werden. Das Gleiche sollte gelten**, ***wenn ein Unternehmer ***einen*** Reisenden ***vor Abschluss einer ersten Buchung auffordert, nach Abschluss dieser ersten Buchung zusätzliche Leistungen*** für ***dieselbe Reise zu buchen***, ***und wenn*** die ***nachfolgenden Buchungen innerhalb von 24 Stunden*** nach ***Abschluss des ersten Vertrags erfolgen***.

Buchung auf**, **zusätzliche Leistungen für dieselbe Reise zu buchen, so sollte die Kombination von Leistungen stets als Pauschalreise betrachtet werden. Die Definition der Pauschalreise sollte auch Fälle erfassen, in denen Leistungen nach Abschluss eines Vertrags bis zu 28 Tage vor Reisebeginn dergestalt kombiniert werden**, ***dass der Unternehmer ***dem*** Reisenden ***das Recht einräumt, zwischen verschiedenen Arten von „paketfähigen“ Reiseleistungen auszuwählen. Dabei kann es sich auch um nachfolgende E-Mails handeln***, die ***dem Reisenden*** nach ***dem ersten Vertragsschluss übermittelt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 34
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die ***Definition von Pauschalreisen, die durch verbundene Online-Buchungsverfahren nach*** Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie (EU) 2015/2302 ***gebildet werden***, ***wonach*** der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse sämtlich von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer übermittelt werden, hat sich als zu eng erwiesen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise als „Pauschalreise“ betrachtet werden, wenn der Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist, ***alternativ den Namen des Reisenden, Zahlungsdaten,*** die ***E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene*** Daten des Reisenden einem Unternehmer übermittelt, der ***Partei***	(8) Die ***in*** Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie (EU) 2015/2302 ***enthaltene Begriffsbestimmung einer Pauschalreise***, ***die sich aus verbundenen Online-Buchungsverfahren ergibt und bei der*** der Name des Reisenden, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse sämtlich von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer übermittelt werden ***müssen***, hat sich als zu eng erwiesen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise als „Pauschalreise“ betrachtet werden, wenn der Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist, die ***personenbezogenen*** Daten des Reisenden einem Unternehmer übermittelt, der ***Vertragspartei*** eines zweiten oder ***eines*** weiteren Vertrags ist.

eines zweiten oder weiteren Vertrags ist. Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten ***deutet auf einen engen Zusammenhang zwischen*** den ***Buchungen/Verträgen hin***, ***sodass das Kriterium von 24 Stunden für*** die ***zweite Buchung*** nicht ***unerlässlich*** ist und ***gestrichen werden sollte***.

Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten ***sollte es den beteiligten Unternehmern ermöglichen, festzustellen, dass derselbe Reisende Vertragspartei der betreffenden Verträge ist, und kann beispielsweise*** den ***Namen des Reisenden***, ***seine Zahlungsdaten, seine E-Mail-Adresse oder seine Telefonnummer umfassen. Daten, die es den Unternehmern nicht ermöglichen, festzustellen, dass derselbe Reisende Vertragspartei der betreffenden Verträge ist, reichen nicht aus. Die Übermittlung deutet auf einen engen Zusammenhang zwischen den betreffenden Verträgen*** und ***der Zusammenstellung einer Pauschalreise hin***.

Or. en

Änderungsantrag 35
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die ***Definition von Pauschalreisen, die durch verbundene Online-Buchungsverfahren nach Artikel*** 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie (EU) 2015/2302 ***gebildet werden***, ***wonach*** der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse sämtlich von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer übermittelt werden, hat sich als zu eng erwiesen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise als „Pauschalreise“ betrachtet werden, wenn der Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist, alternativ den Namen des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene Daten des Reisenden einem Unternehmer	(8) Die ***in Artikel*** 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie (EU) 2015/2302 ***enthaltene Begriffsbestimmung einer Pauschalreise***, ***die sich aus verbundenen Online-Buchungsverfahren ergibt und bei der*** der Name des Reisenden, ***die*** Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse sämtlich von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer übermittelt werden ***müssen***, hat sich als zu eng erwiesen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise als „Pauschalreise“ betrachtet werden, wenn der Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist, alternativ den Namen des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene

übermittelt, der Partei eines zweiten oder weiteren Vertrags ist. ***Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten deutet auf einen engen Zusammenhang zwischen den Buchungen/Verträgen hin, sodass das Kriterium von 24 Stunden für die zweite Buchung nicht unerlässlich ist und gestrichen werden sollte.***

Daten des Reisenden einem Unternehmer übermittelt, der Partei eines zweiten oder weiteren Vertrags ist.

Or. en

Änderungsantrag 36
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte Situationen abdecken, in denen ein Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist und vom bzw. im Namen des Reisenden Zahlungen erhält, einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen. In diesem Zusammenhang sollte der Unternehmer, der Partei eines ersten Vertrags ist, Insolvenzschutz erhalten. Um sicherzustellen, dass Reisende in vollem Umfang von den Vorschriften über den Insolvenzschutz profitieren und Unternehmer wissen, dass sie dieser Verpflichtung unterliegen, sollte Reisenden in den Informationsblättern über verbundene Reiseleistungen empfohlen werden, die Aufforderung und die zusätzliche Buchung beispielsweise mittels Screenshots zu dokumentieren und den Unternehmer, mit dem ein erster Vertrag geschlossen wurde, darüber zu informieren, dass für dieselbe Reise innerhalb von 24 Stunden nach der Aufforderung des Unternehmers ein Vertrag über eine zusätzliche Art von	***entfällt***

Reiseleistung geschlossen wurde. Der Unternehmer sollte verpflichtet sein, Reisenden eine Plattform wie eine E-Mail-Adresse oder eine Website zur Verfügung zu stellen, wo Reisende diese Informationen registrieren können, und den Erhalt dieser Informationen bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte Situationen abdecken, in denen ein Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist und vom bzw. im Namen des Reisenden Zahlungen erhält, einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen. In diesem Zusammenhang sollte der Unternehmer, der Partei eines ersten Vertrags ist, Insolvenzschutz erhalten. Um sicherzustellen, dass Reisende in vollem Umfang von den Vorschriften über den Insolvenzschutz profitieren und Unternehmer wissen, dass sie dieser Verpflichtung unterliegen, sollte Reisenden in den Informationsblättern über verbundene Reiseleistungen empfohlen werden, die Aufforderung und die zusätzliche Buchung beispielsweise mittels Screenshots zu dokumentieren und den Unternehmer, mit dem ein erster Vertrag geschlossen wurde, darüber zu informieren, dass für dieselbe Reise innerhalb von 24 Stunden nach der Aufforderung des Unternehmers ein Vertrag über eine zusätzliche Art von	***entfällt***

Reiseleistung geschlossen wurde. Der Unternehmer sollte verpflichtet sein, Reisenden eine Plattform wie eine E-Mail-Adresse oder eine Website zur Verfügung zu stellen, wo Reisende diese Informationen registrieren können, und den Erhalt dieser Informationen bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte Situationen abdecken, in denen ein Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist und vom bzw. im Namen des Reisenden Zahlungen erhält, einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen. In diesem Zusammenhang sollte der Unternehmer, der Partei eines ersten Vertrags ist, Insolvenzschutz erhalten. Um sicherzustellen, dass Reisende in vollem Umfang von den Vorschriften über den Insolvenzschutz profitieren und Unternehmer wissen, dass sie dieser Verpflichtung unterliegen, sollte Reisenden in den Informationsblättern über verbundene Reiseleistungen empfohlen werden, die Aufforderung und die zusätzliche Buchung beispielsweise mittels Screenshots zu dokumentieren und den Unternehmer, mit dem ein erster Vertrag geschlossen wurde, darüber zu informieren, dass für dieselbe Reise innerhalb von 24 Stunden nach der Aufforderung des Unternehmers ein Vertrag über eine zusätzliche Art von	***entfällt***

Reiseleistung geschlossen wurde. Der Unternehmer sollte verpflichtet sein, Reisenden eine Plattform wie eine E-Mail-Adresse oder eine Website zur Verfügung zu stellen, wo Reisende diese Informationen registrieren können, und den Erhalt dieser Informationen bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte Situationen abdecken, in denen ein Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist und vom bzw. im Namen des Reisenden Zahlungen erhält, einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen. In diesem Zusammenhang sollte der Unternehmer, der Partei ***eines*** ersten Vertrags ist, Insolvenzschutz ***erhalten. Um sicherzustellen, dass Reisende in vollem Umfang von den Vorschriften über den Insolvenzschutz profitieren und Unternehmer wissen, dass sie dieser Verpflichtung unterliegen, sollte Reisenden in den Informationsblättern über verbundene Reiseleistungen empfohlen werden, die Aufforderung und die zusätzliche Buchung beispielsweise mittels Screenshots zu dokumentieren und den Unternehmer, mit dem ein erster Vertrag geschlossen wurde, darüber zu informieren, dass für dieselbe Reise innerhalb von 24 Stunden nach der Aufforderung des Unternehmers ein***	(9) Die Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte Situationen abdecken, in denen ein Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist und vom bzw. im Namen des Reisenden Zahlungen erhält, einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen. In diesem Zusammenhang sollte der Unternehmer, der Partei ***des*** ersten Vertrags ist, Insolvenzschutz ***erlangen***.

Vertrag über eine zusätzliche Art von Reiseleistung geschlossen wurde. Der Unternehmer sollte verpflichtet sein, Reisenden eine Plattform wie eine E-Mail-Adresse oder eine Website zur Verfügung zu stellen, wo Reisende diese Informationen registrieren können, und den Erhalt dieser Informationen bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.	(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. ***Es sollte beachtet werden, dass verschiedene Aktivitäten vor Ort, die als fester Bestandteil der Unterkunft angeboten werden oder üblicherweise mit ihr verbunden sind, ungeachtet ihres Werts nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise führen sollten, wenn diese Leistungen lediglich mit der Unterkunft kombiniert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 41
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.	(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. ***Beachtet werden sollte ferner, dass verschiedene Aktivitäten vor Ort, die während des Aufenthalts unmittelbar in der Unterkunft gebucht werden können, ungeachtet ihres Werts nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise führen sollten, wenn die Leistungen nur mit der Unterkunft kombiniert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 42
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische	(10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische

Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.	Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. ***Zudem sollte beachtet werden, dass verschiedene Aktivitäten vor Ort, die als fester Bestandteil der Unterbringung angeboten werden, oder an Unterbringungsorten erbrachte Dienstleistungen, unabhängig von ihrem Wert nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise führen sollten.***

Or. en

Begründung

Die derzeitige Definition der Pauschalreise ist möglicherweise zu weit gefasst und könnte unbeabsichtigte Folgen für im Tourismussektor tätige KMU haben. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass viele Anbieter von Tourismusdienstleistungen unbeabsichtigt als Veranstalter eingestuft werden, wenn sie neben ihrer primären Beherbergungsdienstleistung zusätzliche Dienstleistungen anbieten. Es ist wichtig, KMU, insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten, zu schützen, ohne dass sie für Regulierungszwecke als Veranstalter eingestuft werden.

Änderungsantrag 43
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wie sich insbesondere während der COVID-19-Pandemie gezeigt hat, können ***die vorherrschende Geschäftspraxis von Vorauszahlungen,*** das Fehlen von Regelungen zwischen Unternehmen zu Erstattungen für Veranstalter von Pauschalreisen für von Dienstleistern annullierte oder nicht erbrachte Dienstleistungen, das Fehlen von Vorschriften über Gutscheine sowie Unklarheit darüber, ob Erstattungsansprüche und Gutscheine für annullierte Pauschalreisen unter den Insolvenzschutz fallen, zu Schwierigkeiten	(11) Wie sich insbesondere während der COVID-19-Pandemie gezeigt hat, können das Fehlen von Regelungen zwischen Unternehmen zu Erstattungen für Veranstalter von Pauschalreisen für von Dienstleistern annullierte oder nicht erbrachte Dienstleistungen, das Fehlen von Vorschriften über Gutscheine sowie Unklarheit darüber, ob Erstattungsansprüche und Gutscheine für annullierte Pauschalreisen unter den Insolvenzschutz fallen, zu Schwierigkeiten bei der Erstattung für Reisende führen, insbesondere wenn unvermeidbare und

bei der Erstattung für Reisende führen, insbesondere wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zu zahlreichen Annullierungen führen und viele Reiseziele betreffen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Zahlungen von Reisenden auch in Krisenzeiten jederzeit wirksam geschützt sind. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Insolvenzschutzsysteme widerstandsfähig sind und einen einheitlicheren Schutz bieten.

außergewöhnliche Umstände zu zahlreichen Annullierungen führen und viele Reiseziele betreffen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Zahlungen von Reisenden auch in Krisenzeiten jederzeit wirksam geschützt sind. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Insolvenzschutzsysteme widerstandsfähig sind und einen einheitlicheren Schutz bieten.

Or. en

Änderungsantrag 44
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Es bestehen gewisse Risiken, die mit der Geschäftspraxis von Vorauszahlungen verbunden sind, insbesondere in Fällen, in denen Reiseveranstalter verpflichtet sind, Reisenden für annullierte Reisen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Beträge zu erstatten. Daher sollte vorgesehen werden, dass Anzahlungen, d. h. Zahlungen, die von Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach verlangt werden, nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise betragen sollten und dass Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler daran gehindert werden sollten, die Zahlung des verbleibenden Betrags früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise zu verlangen. Gleichzeitig sollten Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler höhere Anzahlungen verlangen dürfen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Höhe	***entfällt***

der von den Reiseveranstaltern geforderten Anzahlungen kann durch Vorauszahlungen an Erbringer der Reiseleistungen gerechtfertigt sein, auch wenn diese derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Reiseveranstalter, oder durch die Notwendigkeit, die Kosten des Reiseveranstalters zu decken, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach zusammenhängen. Dies kann gegebenenfalls auch von Reisevermittlern verlangte Provisionen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Arba Kokalari, Dimitris Tsiodras, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Es bestehen gewisse Risiken, die mit der Geschäftspraxis von Vorauszahlungen verbunden sind, insbesondere in Fällen, in denen Reiseveranstalter verpflichtet sind, Reisenden für annullierte Reisen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Beträge zu erstatten. Daher sollte vorgesehen werden, dass Anzahlungen, d. h. Zahlungen, die von Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach verlangt werden, nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise betragen sollten und dass Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler daran gehindert werden sollten, die Zahlung des verbleibenden Betrags früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise zu verlangen. Gleichzeitig sollten Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler höhere Anzahlungen	***entfällt***

verlangen dürfen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Höhe der von den Reiseveranstaltern geforderten Anzahlungen kann durch Vorauszahlungen an Erbringer der Reiseleistungen gerechtfertigt sein, auch wenn diese derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Reiseveranstalter, oder durch die Notwendigkeit, die Kosten des Reiseveranstalters zu decken, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach zusammenhängen. Dies kann gegebenenfalls auch von Reisevermittlern verlangte Provisionen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Es bestehen gewisse Risiken, die mit der Geschäftspraxis von Vorauszahlungen verbunden sind, insbesondere in Fällen, in denen Reiseveranstalter verpflichtet sind, Reisenden für annullierte Reisen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Beträge zu erstatten. Daher sollte vorgesehen werden, dass Anzahlungen, d. h. Zahlungen, die von Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach verlangt werden, nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise betragen sollten und dass Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler daran gehindert werden sollten, die Zahlung des verbleibenden Betrags früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise zu	***entfällt***

verlangen. Gleichzeitig sollten Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler höhere Anzahlungen verlangen dürfen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Höhe der von den Reiseveranstaltern geforderten Anzahlungen kann durch Vorauszahlungen an Erbringer der Reiseleistungen gerechtfertigt sein, auch wenn diese derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Reiseveranstalter, oder durch die Notwendigkeit, die Kosten des Reiseveranstalters zu decken, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach zusammenhängen. Dies kann gegebenenfalls auch von Reisevermittlern verlangte Provisionen umfassen.

Or. en

Begründung

Es könnte die Gefahr bestehen, dass dem Markt finanzielle Grenzen gesetzt und die Preispolitik vereinheitlicht wird, was gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbs und der Marktdynamik verstoßen würde.

Änderungsantrag 47
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Es bestehen gewisse Risiken, die mit der Geschäftspraxis von Vorauszahlungen verbunden sind, insbesondere in Fällen, in denen Reiseveranstalter verpflichtet sind, Reisenden für annullierte Reisen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Beträge zu erstatten. Daher sollte vorgesehen werden, dass	(12) Es bestehen gewisse Risiken, die mit der Geschäftspraxis von Vorauszahlungen verbunden sind, insbesondere in Fällen, in denen Reiseveranstalter verpflichtet sind, Reisenden für annullierte Reisen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Beträge zu erstatten. Daher sollte vorgesehen werden, dass

Anzahlungen, d. h. Zahlungen, die von Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach verlangt werden, ***nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises*** der ***Pauschalreise betragen sollten*** und dass Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler daran gehindert werden sollten, die Zahlung des verbleibenden Betrags früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise zu verlangen. ***Gleichzeitig sollten Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler höhere Anzahlungen verlangen dürfen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist.*** Die Höhe der von den Reiseveranstaltern geforderten Anzahlungen kann durch Vorauszahlungen an Erbringer der Reiseleistungen gerechtfertigt sein, auch wenn diese derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Reiseveranstalter, oder durch die Notwendigkeit, die Kosten des Reiseveranstalters zu decken, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach zusammenhängen. Dies kann gegebenenfalls auch von Reisevermittlern verlangte Provisionen umfassen.	Anzahlungen, d. h. Zahlungen, die von Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach verlangt werden, ***in angemessener Höhe festgesetzt werden sollten und auf der Grundlage*** der ***nationalen Rechtsprechung Begrenzungen unterliegen können,*** und dass Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler daran gehindert werden sollten, die Zahlung des verbleibenden Betrags früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise zu verlangen. Gleichzeitig sollten ***Unternehmer oder Reiseveranstalter gestatten können, dass die Zahlung in voller Höhe erfolgt, wenn der Reisende dies ausdrücklich wünscht. Ein solches Angebot sollte vollkommen freiwillig sein und stets eine zusätzliche Option für Reisende sein, die den Preis lieber in voller Höhe statt in Raten zahlen wollen.*** Die Höhe der von den Reiseveranstaltern geforderten Anzahlungen kann durch Vorauszahlungen an Erbringer der Reiseleistungen gerechtfertigt sein, auch wenn diese derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Reiseveranstalter, oder durch die Notwendigkeit, die Kosten des Reiseveranstalters zu decken, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach zusammenhängen. Dies kann gegebenenfalls auch von Reisevermittlern verlangte Provisionen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Höhe der Anzahlungen sollte keine unterschiedlichen Berechnungen für jede Pauschalreise erfordern, sondern kann für Gruppen von Pauschalreisen festgelegt werden, die hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anzahlung ähnliche Merkmale aufweisen. Reiseveranstalter und gegebenenfalls Reisevermittler sollten nach wie vor verpflichtet sein, Reisende vor Abschluss des Vertrags über die von ihnen geforderten Anzahlungen zu informieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 49
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Höhe der Anzahlungen sollte keine unterschiedlichen Berechnungen für jede Pauschalreise erfordern, sondern kann für Gruppen von Pauschalreisen festgelegt werden, die hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anzahlung ähnliche Merkmale aufweisen. Reiseveranstalter und gegebenenfalls Reisevermittler sollten nach wie vor verpflichtet sein, Reisende vor Abschluss des Vertrags über die von ihnen geforderten Anzahlungen zu informieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 50
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Höhe der Anzahlungen sollte keine unterschiedlichen Berechnungen für jede Pauschalreise erfordern, sondern kann für Gruppen von Pauschalreisen festgelegt werden, die hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anzahlung ähnliche Merkmale aufweisen. Reiseveranstalter und gegebenenfalls Reisevermittler sollten nach wie vor verpflichtet sein, Reisende vor Abschluss des Vertrags über die von ihnen geforderten Anzahlungen zu informieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Verkäufer von Pauschalreisen sind bereits nach geltender Rechtslage verpflichtet, die Verbraucher über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlungen zu informieren. Die Beträge können aufgrund verschiedener Faktoren variieren, wie z. B. der Inanspruchnahme von Nebenleistungen und nicht erstattungsfähigen Leistungen, die zu ermäßigten Preisen angeboten werden, wovon der Kunde profitiert.

Änderungsantrag 51
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Da die Begrenzung von Vorauszahlungen nicht mit dem Konzept der Reise-Geschenkboxen nach Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie (EU) 2015/2302 und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, vereinbar ist, sollten diese beiden Arten von Pauschalreisen von der mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Beschränkung der Vorauszahlungen	***entfällt***

ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Da die Begrenzung von Vorauszahlungen nicht mit dem Konzept der Reise-Geschenkboxen nach Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie (EU) 2015/2302 und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, vereinbar ist, sollten diese beiden Arten von Pauschalreisen von der mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Beschränkung der Vorauszahlungen ausgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 53
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Da die Begrenzung von Vorauszahlungen nicht mit dem Konzept der Reise-Geschenkboxen nach Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie (EU) 2015/2302 und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, vereinbar ist, sollten diese beiden Arten von Pauschalreisen von der mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten	***entfällt***

Beschränkung der Vorauszahlungen ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Wird eine in einer Pauschalreise enthaltene Reiseleistung annulliert oder nicht erbracht und wurden Vorauszahlungen an den jeweiligen Leistungserbringer geleistet, sollten Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung der Zahlungen seitens der Leistungserbringer innerhalb von sieben Tagen haben. Dieser Anspruch auf Erstattung sollte es Reiseveranstaltern ermöglichen, ihrer Verpflichtung zur Erstattung an Reisende innerhalb von 14 Tagen nachzukommen, wenn auch der Pauschalreisevertrag insgesamt beendet wird. Wenn ein Erbringer von Reiseleistungen eine in einer Pauschalreise enthaltene Dienstleistung annulliert oder nicht erbringt, der Pauschalreisevertrag aber fortbesteht, sollte das Recht auf Erstattung innerhalb von sieben Tagen den Reiseveranstaltern die Möglichkeit geben, alternative Vorkehrungen zu treffen.	(15) Wird eine in einer Pauschalreise enthaltene Reiseleistung annulliert oder nicht erbracht und wurden Vorauszahlungen an den jeweiligen Leistungserbringer geleistet, sollten Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung der Zahlungen seitens der Leistungserbringer innerhalb von sieben Tagen haben. Dieser Anspruch auf Erstattung sollte es Reiseveranstaltern ermöglichen, ihrer Verpflichtung zur Erstattung an Reisende innerhalb von 14 Tagen nachzukommen, wenn auch der Pauschalreisevertrag insgesamt beendet wird. Wenn ein Erbringer von Reiseleistungen eine in einer Pauschalreise enthaltene Dienstleistung annulliert oder nicht erbringt, der Pauschalreisevertrag aber fortbesteht, sollte das Recht auf Erstattung innerhalb von sieben Tagen den Reiseveranstaltern die Möglichkeit geben, alternative Vorkehrungen zu treffen. ***Die Anwendung dieser Bestimmung kann von den Mitgliedstaaten in Fällen ausgesetzt werden, in denen Reiseleistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände annulliert werden, z. B. im Zusammenhang mit obligatorischen Quarantäneauflagen gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten.***

Or. en

Begründung

Die Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine Haftung für die Rückzahlung entlang der gesamten Lieferkette und nicht nur für den Reiseveranstalter vorsieht. Die Covid-19-Erfahrung hat uns jedoch gezeigt, dass es praktisch unmöglich ist, von Dienstleistern zu erwarten, dass sie im Falle einer massenhaften Annullierung von Leistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände alle Erstattungen innerhalb von 7 Tagen abwickeln. Es muss auch berücksichtigt werden, dass Dienstleistungserbringer in Ländern außerhalb der EU nicht durch die Bestimmungen der Richtlinie verpflichtet werden.

Änderungsantrag 55
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In bestimmten Fällen können freiwillige Gutscheine für Reisende eine sinnvolle Alternative zu Erstattungen darstellen. Gutscheine können Reiseveranstaltern mehr Flexibilität bieten, insbesondere wenn sie mit der Verpflichtung konfrontiert sind, innerhalb kurzer Zeit viele Erstattungen vornehmen zu müssen. Gleichzeitig können Gutscheine für Reisende akzeptabel sein, die keine sofortige Erstattung benötigen, sofern besondere rechtliche Garantien bestehen. Daher sollten ***klare Regeln*** für Gutscheine festgelegt werden, die solche Garantien bieten. Zu diesen Garantien sollten Transparenz in Bezug auf den freiwilligen Charakter und die wesentlichen Merkmale von Gutscheinen sowie die Rechte von Reisenden im Zusammenhang mit Gutscheinen gehören, beispielsweise die Tatsache, dass sie vor Insolvenz des Reiseveranstalters geschützt sind und Reisende Anspruch auf eine automatische Erstattung haben, wenn ein Gutschein während seiner Gültigkeitsdauer nicht eingelöst wird. Reiseveranstalter können Gutscheine attraktiver machen, indem sie beispielsweise den ***Betrag*** des Gutscheins im Vergleich zum ***Anspruch***	(16) In bestimmten Fällen können freiwillige Gutscheine für Reisende eine sinnvolle Alternative zu Erstattungen darstellen. Gutscheine können Reiseveranstaltern mehr Flexibilität bieten, insbesondere wenn sie mit der Verpflichtung konfrontiert sind, innerhalb kurzer Zeit viele Erstattungen vornehmen zu müssen. Gleichzeitig können Gutscheine für Reisende akzeptabel sein, die keine sofortige Erstattung benötigen, sofern besondere rechtliche Garantien bestehen. Daher sollten für Gutscheine ***klare Regeln*** festgelegt werden, die solche Garantien bieten. Zu diesen Garantien sollten Transparenz in Bezug auf den freiwilligen Charakter und die wesentlichen Merkmale von Gutscheinen sowie die Rechte von Reisenden im Zusammenhang mit Gutscheinen gehören, beispielsweise die Tatsache, dass sie vor Insolvenz des Reiseveranstalters geschützt sind und Reisende Anspruch auf eine automatische Erstattung haben, wenn ein Gutschein während seiner Gültigkeitsdauer nicht eingelöst wird. ***Der Gutschein sollte für alle vom Veranstalter angebotenen Dienstleistungen verwendet werden können.*** Reiseveranstalter können

des Reisenden ***auf Erstattung*** erhöhen. In ***diesen*** Fällen sollte der Insolvenzschutz auf ***den Betrag*** der ***vom*** Reisenden ***erhaltenen Zahlungen*** beschränkt sein.

Gutscheine attraktiver machen, indem sie beispielsweise den ***Wert*** des Gutscheins im Vergleich zum ***Erstattungsanspruch*** des Reisenden erhöhen. In ***solchen*** Fällen sollte der Insolvenzschutz auf ***die Höhe*** der ***Erstattungsansprüche des*** Reisenden beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 56
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Wurde von einem Pauschalreiseanbieter eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie zusammengestellt und umfasst diese Leistungen von zwei oder mehr verschiedenen Leistungserbringern, so sollte der Gutschein für den Pauschalreiseanbieter gelten, bei dem die Pauschalreise gebucht wurde, und nicht auf die verschiedenen Leistungserbringer aufgeteilt werden, mit denen der Anbieter zusammenarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 57
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände können die Mitgliedstaaten beschließen, einen

befristeten Zeitraum vorzusehen, der die Bereitstellung obligatorischer Gutscheine durch die Veranstalter ermöglicht, um den Schutz des Cashflows von Unternehmen, insbesondere von KMU, sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Im Falle außergewöhnlicher Umstände sollte die Liquidität der Veranstalter sichergestellt werden. Diese Praxis wurde von einigen Mitgliedstaaten während der Covid-19-Pandemie eingeführt, und es wäre wichtig, dass sie in der Pauschalreiserichtlinie anerkannt wird.

Änderungsantrag 58
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung***, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände***. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ***seine Erfüllung*** durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.	(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung ***der Umstände, die am Zielort oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft eintreten***. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ***die Erbringung der im Pauschalreisevertrag enthaltenen Leistungen*** durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. ***Die Feststellung, ob unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise haben, sollte auf einer zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags vorgenommenen realistischen***

Beurteilung der Wahrscheinlichkeit beruhen, dass sich die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände erheblich auf die Durchführung der Pauschalreise auswirken. Die Beurteilung, ob auf dieser Grundlage eine Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist, sollte auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beendigung des betreffenden Pauschalreisevertrags verfügbaren Informationen erfolgen. Umstände, die sich nur auf die Anreise zum Zielort oder die Rückreise auswirken, sollten nicht berücksichtigt werden, wenn die betreffende Reiseleistung nicht Teil des Pauschalreisevertrags ist, einschließlich der Beförderung des Reisenden zum vereinbarten Ort der Abreise.

Or. en

Änderungsantrag 59
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.	(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. ***Unvermeidbare, außergewöhnliche***

Umstände, die einen Teil der Reise betreffen, aber nicht Teil der Pauschalreise sind, sollten kein Rücktrittsrecht begründen. Ein Beispiel hierfür ist, dass eine Beförderungsleistung nicht in der Pauschalreise enthalten ist, aber von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen betroffen ist.

Or. en

Änderungsantrag 60
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.	(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. ***Umstände, die sich nur auf die Anreise zum Zielort oder die Rückreise auswirken, sollten nicht berücksichtigt werden, wenn die betreffende Reiseleistung nicht Teil des Pauschalreisevertrags ist, einschließlich der Beförderung des Reisenden zum vereinbarten Ausgangsort.***

Or. en

Änderungsantrag 61
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.	(18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn seine Erfüllung kurz vor der Abreise durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. ***Der Begriff „außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände“ sollte insbesondere keine subjektiven und persönlichen Hindernisse umfassen, die in der Person des Reisenden begründet sind (z. B. Krankheit).***

Or. en

Änderungsantrag 62
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Während der COVID-19-Pandemie wurden Stornierungsrechte aufgrund „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ unterschiedlich ausgelegt, auch in Bezug auf die Relevanz von Reisewarnungen. Daher sollte präzisiert werden, dass amtliche Reisewarnungen für	(19) Während der COVID-19-Pandemie wurden Stornierungsrechte aufgrund „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ unterschiedlich ausgelegt, auch in Bezug auf die Relevanz von Reisewarnungen. Daher sollte präzisiert werden, dass amtliche Reisewarnungen für

das Reiseziel, die von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Wohnsitz oder Ausgangsort des Reisenden ist, bzw. des Bestimmungslandes herausgegeben werden, wichtige Elemente bei der Beurteilung der Rechtfertigung einer Vertragsbeendigung ***sind***. Ferner sollte klargestellt werden, dass schwerwiegende Beschränkungen am Reiseziel oder nach der Rückkehr von der Reise, ***wie z. B. Quarantäneauflagen für einen erheblichen Zeitraum***, für die Bewertung der Rechtfertigung der Beendigung eines Pauschalreisevertrags ebenfalls relevant ***sind***.

das Reiseziel, die von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Wohnsitz oder Ausgangsort des Reisenden ist, bzw. des Bestimmungslandes herausgegeben werden, wichtige Elemente bei der Beurteilung der Rechtfertigung einer Vertragsbeendigung ***sein können***. Ferner sollte klargestellt werden, dass schwerwiegende Beschränkungen am Reiseziel oder ***im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat*** nach der Rückkehr von der Reise für die Bewertung der Rechtfertigung der Beendigung eines Pauschalreisevertrags ebenfalls relevant ***sein können***, ***sofern die Beschränkungen nach Abschluss des Vertrags auftreten***. ***Die jeweiligen Umstände sollten von Fall zu Fall bewertet werden. Wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Reisende vor der Buchung Kenntnis von den Reisebeschränkungen hätte haben können, sich aber dennoch für ein Festhalten am Vertrag entschieden hat, sollten die fraglichen Umstände nicht berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 63
Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Während der COVID-19-Pandemie wurden Stornierungsrechte aufgrund „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ unterschiedlich ausgelegt, auch in Bezug auf die Relevanz von Reisewarnungen. Daher sollte präzisiert werden***, dass ***amtliche Reisewarnungen für das*** Reiseziel***, die von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Wohnsitz*** oder	(19) ***Bei*** der ***Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist, können offizielle Reisewarnungen der Behörden eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Reiseziel oder der Umstand***, dass ***Reisende am*** Reiseziel ***oder nach ihrer Rückkehr von der Reise im Wohnsitz-*** oder ***Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen***, ***wie z. B.***

Ausgangsort des Reisenden ist**, **bzw**. **des Bestimmungslandes herausgegeben werden, wichtige Elemente bei der Beurteilung der Rechtfertigung einer Vertragsbeendigung sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass schwerwiegende Beschränkungen am Reiseziel oder nach der Rückkehr von der Reise, wie z. B. Quarantäneauflagen für einen erheblichen Zeitraum, für die ***Bewertung*** der ***Rechtfertigung der Beendigung eines Pauschalreisevertrags ebenfalls relevant sind**.*

Quarantäneauflagen für einen erheblichen Zeitraum, berücksichtigt werden. Die Relevanz spezifischer Reisewarnungen für den in Rede stehenden Vertrag sollte auf Einzelfallbasis geprüft werden. Darüber hinaus sollte das Fehlen offizieller Reisewarnungen dem Nachweis solcher Umstände und ihrer Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise nicht entgegenstehen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Während der COVID-19-Pandemie wurden Stornierungsrechte aufgrund „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ unterschiedlich ausgelegt, auch in Bezug auf die Relevanz von Reisewarnungen. Daher sollte präzisiert werden, dass amtliche Reisewarnungen für das Reiseziel**, **die von den Behörden*** des ***Mitgliedstaats, in dem der Wohnsitz oder Ausgangsort des Reisenden*** ist, ***bzw. des Bestimmungslandes herausgegeben werden, wichtige*** Elemente ***bei der Beurteilung*** der ***Rechtfertigung einer Vertragsbeendigung sind. Ferner sollte klargestellt werden***, dass ***schwerwiegende Beschränkungen*** am Reiseziel oder nach der Rückkehr von der Reise***, wie z. B. Quarantäneauflagen für einen*** erheblichen ***Zeitraum, für die Bewertung der Rechtfertigung der Beendigung eines Pauschalreisevertrags ebenfalls relevant***	(19) ***Bei*** der ***Beurteilung***, ***ob eine Beendigung*** des ***Vertrags gerechtfertigt*** ist, ***können*** Elemente***, wie etwa*** der ***Umstand***, dass ***Reisende*** am Reiseziel oder nach der Rückkehr von der Reise ***im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat*** erheblichen ***Beschränkungen unterliegen, berücksichtigt werden. Die Beurteilung sollte auf Einzelfallbasis vorgenommen werden***.

sind.

Or. en

Änderungsantrag 65
Cynthia Ní Mhurchú, Anna-Maja Henriksson, Jeannette Baljeu, Sandro Gozi, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Erstattungsfrist von 14 Tagen, die durch ***die*** Beendigung des Vertrags ausgelöst wird, unabhängig davon gilt, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.	(20) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Erstattungsfrist von 14 Tagen, die durch ***jede*** Beendigung des Vertrags ausgelöst wird, unabhängig davon gilt, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt. ***Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass der Reiseveranstalter alle vom Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Zahlungen einschließlich aller Bearbeitungsgebühren erstatten sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 66
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Erstattungsfrist von 14 Tagen, die durch die Beendigung des Vertrags ausgelöst wird, ***unabhängig davon*** gilt, ***ob*** der Reisende ***ausdrücklich eine*** Erstattung beantragt.	(20) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Erstattungsfrist von 14 Tagen, die durch die Beendigung des Vertrags ausgelöst wird, ***ab dem Zeitpunkt*** gilt, ***zu dem*** der Reisende ***die*** Erstattung beantragt ***hat, oder, falls Zahlungsdaten nicht mehr gültig sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Reisende seine Zahlungsdaten übermittelt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 67
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um einen wirksamen und einheitlichen Schutz von Reisenden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Reiseveranstalter zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass der Insolvenzschutz von Reiseveranstaltern alle Zahlungen abdeckt, die von bzw. im Namen von Reisenden im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters geleistet werden, einschließlich der Fälle, in denen ***eine Pauschalreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht bzw. nur teilweise durchgeführt wird und wenn*** ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte.	(21) Um einen wirksamen und einheitlichen Schutz von Reisenden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Reiseveranstalter zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass der Insolvenzschutz von Reiseveranstaltern alle Zahlungen abdeckt, die von bzw. im Namen von Reisenden im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters geleistet werden, einschließlich der Fälle, in denen ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte.

Or. en

Änderungsantrag 68
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Insolvenzschutzsysteme festlegen, einschließlich der damit verbundenen Verfahren und Methoden zur

	Bereitstellung von Informationen über den Insolvenzschutz mithilfe der wirksamsten verfügbaren Kommunikationskanäle. Es ist wichtig festzulegen, dass Reisende, sobald eine Insolvenz eintritt, alle erforderlichen Informationen erhalten, um ihre Insolvenzschutzrechte in Anspruch nehmen zu können. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten die betreffende(n) Einrichtung(en) benennen, die für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen zuständig ist/sind. Die Kommission sollte die Informationen über die Insolvenzschutzsysteme und die zentralen Kontaktstellen zusammenführen und auf ihrer Website veröffentlichen.

Or. en

Begründung

Der erste Teil des Wortlauts entspricht der allgemeinen Ausrichtung des Rates.

Änderungsantrag 69
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um jederzeit einen wirksamen Insolvenzschutz für Reisende zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass die Sicherheit ausreichend ist, um die Kosten für Erstattungen und Rückbeförderungen in Fällen zu decken, in denen die Insolvenz zu einem Zeitpunkt eintritt, wenn ein Reiseveranstalter die höchsten Zahlungsbeträge hält. Ein etwaiger Anstieg dieser Beträge aufgrund eines voraussichtlich höheren Verkaufs von Pauschalreisen innerhalb eines bestimmten Zeitraums sollte berücksichtigt werden. Es sollte klargestellt werden, dass	(22) Um jederzeit einen wirksamen Insolvenzschutz für Reisende zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass die Sicherheit ausreichend ist, um die Kosten für Erstattungen und Rückbeförderungen in Fällen zu decken, in denen die Insolvenz zu einem Zeitpunkt eintritt, wenn ein Reiseveranstalter die höchsten Zahlungsbeträge hält. Ein etwaiger Anstieg dieser Beträge aufgrund eines voraussichtlich höheren Verkaufs von Pauschalreisen innerhalb eines bestimmten Zeitraums sollte berücksichtigt werden. Es sollte klargestellt werden, dass

die Mitgliedstaaten die Aufsicht über ***den Insolvenzschutz*** von Reiseveranstaltern ausüben und den Markt für ***die Bereitstellung des Insolvenzschutzes*** überwachen sollten***. Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten ein zweites Schutzniveau, z. B. einen Sicherungsfonds, verlangen können. Dies kann beispielsweise von Bedeutung sein, wenn Versicherungspolicen nicht das erforderliche Schutzniveau bieten. Solche Fonds zur Abfederung sollten in der Regel ausschließlich durch Beiträge der Reiseveranstalter finanziert werden***. Es sollte klargestellt werden, dass diese Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen kofinanziert werden können, und es sollte erneut darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmungen die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen, sofern diese Maßnahmen staatliche Beihilfen beinhalten.

die Mitgliedstaaten die Aufsicht über ***die Insolvenzabsicherung*** von Reiseveranstaltern ausüben und den Markt für ***Insolvenzversicherungen*** überwachen sollten. Es sollte klargestellt werden, dass diese Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen kofinanziert werden können, und es sollte erneut darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmungen die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen, sofern diese Maßnahmen staatliche Beihilfen beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 70
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte	(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte

beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht.	beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht. ***Damit Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, sollten die Reiseveranstalter Reisenden, insbesondere schutzbedürftigen Reisenden, über eine zentrale Anlaufstelle barrierefrei Unterstützung anbieten. Digitale Kommunikationskanäle sind ein grundlegendes Instrument, über das jederzeit aktuelle und personalisierte Informationen über die Rechte der Reisenden bereitgestellt werden können. Die Reiseveranstalter sollten diese Informationen automatisch und vorausschauend bereitstellen, insbesondere bei Zwischenfällen, damit die Reisenden und die Reiseveranstalter rascher informiert werden. Digitale Kommunikationskanäle sollten vorrangig, aber nicht zulasten der physischen Auskunftsschalter für Reisende bedient werden.***
	Or. es

Änderungsantrag 71
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht.	(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht. ***Die Teilnahme von Reiseveranstaltern, Reisevermittlern und sonstigen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2302 fallenden Akteuren an alternativen Streitbeilegungsverfahren (AS-Verfahren) sollte zwingend vorgeschrieben sein und die von AS-Stellen getroffenen Entscheidungen sollten, unbeschadet des Rechts der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten, verbindlich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 72
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht.	(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht. ***Reiseveranstalter und Reisevermittler, die eigenständige Reiseleistungen anbieten, sollten den Reisenden vor dem Kauf Informationen über die Reiseleistungen sowie über die damit verbundenen Rechte***

zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in ***den Anhängen*** I ***und II*** der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht.	(25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in ***Anhang*** I der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht. ***Angesichts der Streichung des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte auch Anhang II gestrichen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 74
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck dieser Richtlinie ist ***die Angleichung bestimmter*** Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für ***Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen*** zwischen Reisenden und Unternehmern ***sowie bestimmter*** Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, ***um so*** zum ***ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen*** und ***möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen***.	Zweck dieser Richtlinie ist ***es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen, indem bestimmte*** Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für ***Pauschalreiseverträge*** zwischen Reisenden und Unternehmern***, bestimmte*** Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern ***sowie in Fällen***, ***die nicht*** zum ***Vorliegen einer Pauschalreise führen, bestimmte Informationspflichten angeglichen*** und ***vereinfacht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 75
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über	Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung ***und Vereinfachung*** bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.	Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen ***und verbundene Reiseleistungen*** zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.	Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen ***und verbundene Reiseleistungen*** zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.	Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf ***angeboten oder*** verkauft werden, ***und für verbundene Reiseleistungen, die Reisenden von Unternehmern vermittelt wurden***.	Diese Richtlinie gilt für
	– Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern verkauft werden;
	– Pauschalreisen, die regelmäßig von einem professionellen Anbieter organisiert werden, wobei die verschiedenen in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen gegen ein von dem professionellen Anbieter gezahltes Entgelt bei Leistungserbringern reserviert

werden;

– besondere Informationspflichten bei bestimmten Umständen, die nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise führen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden***, und für verbundene Reiseleistungen, die Reisenden von Unternehmern vermittelt wurden***.	Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden***, und für verbundene Reiseleistungen, die Reisenden von Unternehmern vermittelt wurden***.	Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Or. en

Änderungsantrag 81
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden***, und für verbundene Reiseleistungen, die Reisenden von Unternehmern vermittelt wurden***.	Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Or. en

Begründung

Verbundene Reiseleistungen haben zu mehr Komplexität und Rechtsunsicherheit geführt und werden in der Praxis selten genutzt. Um Verbraucher und Unternehmen mehr Klarheit zu verschaffen, sollten der Begriff „verbundene Reiseleistungen“ im gesamten Text gestrichen werden.

Änderungsantrag 82
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) Pauschalreisen ***und verbundene Reiseleistungen***, die ***auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung*** für die Organisation von Geschäftsreisen zwischen einem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen,	***„c)*** Pauschalreisen, die für die Organisation von Geschäftsreisen zwischen einem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden

geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, erworben werden.	können, erworben werden.**“**

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass Geschäftsreisen vollständig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/2302 ausgenommen sind.

Änderungsantrag 83
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Pauschalreise‘ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen ***nach Nummer 1*** für den Zweck derselben Reise, wenn	‚Pauschalreise‘ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn

Or. en

Änderungsantrag 84
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden,	b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 85
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und	i) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und ***vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden,***

Or. en

Änderungsantrag 86
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 87
Cynthia Ní Mhurchú, Anna-Maja Henriksson, Sandro Gozi, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 88
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Dimitris Tsiodras, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Zeitfenstern sollte eigentlich der Begriff der Pauschalreise präzisiert werden. Die praktische Durchführung dürfte aber noch schwieriger werden, da die beiden beteiligten Dienstleister möglicherweise gar nicht wissen, ob die Buchung innerhalb des betreffenden Zeitfensters vorgenommen wurde. Dies würde eine umfassende Erfassung und Analyse der Verbraucherinteraktionen erfordern.

Änderungsantrag 89
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag (Erwägungsgrund 7).

Änderungsantrag 91
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Ernő Schaller-Baross, Jorge Martín Frías, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen	***entfällt***

innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder

Or. en

Änderungsantrag 92
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz 2 – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 93
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Zeiträume (3 und 24 Stunden) würden dazu führen, dass der erste Vertrag, den ein Kunde über eine eigenständige Leistung geschlossen hat, abgeändert wird. Preis, Geschäftsbedingungen, vorvertragliche Informationen, Haftung der Organisatoren: all diese Elemente müssten auf einmal geändert werden, wenn festgestellt wird, dass die erste Buchung zum Vorliegen einer Pauschalreise führt. Angesichts der Vielzahl der heutzutage zur Verfügung stehenden Buchungskanäle wäre es besonders schwierig, Buchungen zu verfolgen, insbesondere für kleine Hotels.

Änderungsantrag 95
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen ***innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung*** gebucht werden oder	– andere Arten von Reiseleistungen ***im Rahmen desselben Buchungsprozesses*** gebucht werden oder

Or. en

Änderungsantrag 96
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 97
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 98
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Zeiträume (3 und 24 Stunden) würden dazu führen, dass der erste Vertrag, den ein Kunde über eine eigenständige Leistung geschlossen hat, abgeändert wird. Preis, Geschäftsbedingungen, vorvertragliche Informationen, Haftung der Organisatoren: all diese Elemente müssten auf einmal geändert werden, wenn festgestellt wird, dass die erste Buchung zum Vorliegen einer Pauschalreise führt. Angesichts der Vielzahl der heutzutage zur Verfügung stehenden Buchungskanäle wäre dies insbesondere für kleine Hotels besonders schwierig.

Änderungsantrag 99
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Tomasz Buczek, Ernő Schaller-Baross, Jorge Martín Frías, Sebastian Kruis, Elisabeth Dieringer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen	***entfällt***

innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder

Or. en

Änderungsantrag 100
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Dimitris Tsiodras, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Zeitfenstern sollte eigentlich der Begriff der Pauschalreise präzisiert werden. Die praktische Durchführung dürfte aber noch schwieriger werden, da die beiden beteiligten Dienstleister möglicherweise gar nicht wissen, ob die Buchung innerhalb des betreffenden Zeitfensters vorgenommen wurde. Dies würde eine umfassende Erfassung und Analyse der Verbraucherinteraktionen erfordern.

Änderungsantrag 101
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag (Erwägungsgrund 7).

Änderungsantrag 102
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 103
Cynthia Ní Mhurchú, Anna-Maja Henriksson, Sandro Gozi, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 104
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Virginie Joron, Sebastian Kruis, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) unabhängig von einer gesonderten Rechnungsstellung zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder ***bezahlt*** werden oder	ii) unabhängig von einer gesonderten Rechnungsstellung zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder ***in Rechnung gestellt*** werden oder

Or. en

Änderungsantrag 105
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Unterpunkt ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***unabhängig von einer gesonderten Rechnungsstellung*** zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder ***bezahlt*** werden oder	ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder ***in Rechnung gestellt*** werden oder

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass sich der Reisende keine Pauschalreise zusammenstellen kann, indem er Leistungen gemeinsam bezahlt. Vielmehr muss die Pauschalreise zu einem Pauschalpreis in Rechnung gestellt werden.

Änderungsantrag 106
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***unabhängig von einer gesonderten Rechnungsstellung*** zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder ***bezahlt*** werden ***oder***	ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder ***in Rechnung gestellt*** werden***,***

Or. en

Änderungsantrag 107
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz 2 – Unterpunkt iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden ***oder***	iii) unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden**,**

Or. en

Änderungsantrag 108
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder	iv) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von ***„paketfähige“*** Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder

Or. en

Änderungsantrag 109
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder	iv) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder

Or. en

Änderungsantrag 110
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen ***der Name*** des Reisenden, ***Zahlungsdaten,*** die ***E-Mail-Adresse oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.	v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen ***personenbezogene Daten*** des Reisenden, ***durch*** die ***der Reisende als Vertragspartei identifiziert werden kann,*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt ***werden und spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein oder mehrere Verträge mit dem anderen Unternehmer bzw. den anderen Unternehmern abgeschlossen wird bzw.*** werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Klarstellung soll verhindert werden, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen Unternehmern zum Vorliegen einer Pauschalreise führt. Zudem wird die in der geltenden Richtlinie vorgesehene 24-Stunden-Begrenzung wieder eingefügt.

Änderungsantrag 111
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen ***der Name*** des Reisenden, ***Zahlungsdaten,*** die ***E-Mail-Adresse oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.	v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen ***personenbezogene Daten*** des Reisenden, ***durch*** die ***der Reisende als Vertragspartei identifiziert werden kann,*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt ***werden, oder mit diesen spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung Verträge abgeschlossen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 112
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten***,*** die E-Mail-Adresse ***oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.	v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten ***und*** die E-Mail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden ***und ein Vertrag mit Letztgenanntem/n spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung abgeschlossen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 113
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.	v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, ***spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung*** an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden **.**

Or. ro

Änderungsantrag 114
Cynthia Ní Mhurchú, Svenja Hahn, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Nummer 2 – Unterabsatz b – Unterpunkt v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse ***oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden*** von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.	v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 115
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 5 ***erhält folgende Fassung:***	b) Nummer 5 ***wird gestrichen.***
„5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.	

Or. en

Änderungsantrag 116
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 5 ***erhält folgende Fassung:***	b) Nummer 5 ***wird gestrichen.***
„5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von	

Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.

Or. en

Änderungsantrag 117
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Jorge Martín Frías, Sebastian Kruis, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	b) Nummer 5 ***wird gestrichen.***
„5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen	

Reiseleistung geschlossen wird.

Or. en

Änderungsantrag 118
Cynthia Ní Mhurchú, Svenja Hahn, Sandro Gozi, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 5 ***erhält folgende Fassung:***	b) Nummer 5 ***wird gestrichen.***
„5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.	

Or. en

Änderungsantrag 119
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	b) Nummer 5 ***wird gestrichen.***
„5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.	

Or. en

Änderungsantrag 120
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	b) Nummer 5 ***wird gestrichen.***
„5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen	

Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.

Or. en

Änderungsantrag 121
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn ***spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung*** der ***ersten Reiseleistung*** ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.	5. ‚verbundene Reiseleistungen' eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn ***vor Antritt*** der ***Reise*** ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.

Or. en

Änderungsantrag 122
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
12. ***„unvermeidbare*** und außergewöhnliche ***Umstände“*** eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;	12. ***‚unvermeidbare*** und außergewöhnliche ***Umstände‘*** eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären***, unter anderem, aber nicht beschränkt auf: Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen;“***

Or. en

Änderungsantrag 123
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
12. „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen,	12. Dies kann zum Beispiel Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen

wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;	Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen, umfassen, darunter ***Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen.***

Or. en

Änderungsantrag 124
Sophia Kircher, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgende Nummer wird eingefügt:
	„(16a),Ergänzende Dienstleistungen' Dienstleistungen, die nicht als eigenständige Reiseleistungen gelten, sondern eine Reiseleistung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a, b oder c gemäß den Wünschen des Reisenden ergänzen; dazu gehören eine Gepäckbeförderung, die im Rahmen einer Personenbeförderung oder von einem Beherbergungsunternehmen erbracht wird, kleinere Beförderungsleistungen zwischen der Unterkunft und einem Flughafen oder Bahnhof, Mahlzeiten, Getränke und Reinigungsleistungen, die in der Unterkunft enthalten sind, sowie

der Zugang zu Einrichtungen vor Ort wie Schwimmbäder, die Ausstellung von am Zielort gültigen Karten und zusätzliche Dienstleistungen vor Ort zu einem Pauschalpreis wie Fahrradvermietungen oder Teilnahme an Sportkursen; darüber hinaus fallen Übernachtungen, die im Rahmen einer Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug bereitgestellt werden, in diese Kategorie, nicht jedoch Kreuzfahrten.“

Or. en

Begründung

Die Liste der in Erwägungsgrund 17 der derzeitigen Pauschalreiserichtlinie aufgeführten Dienstleistungen, die nicht als gesonderte Reiseleistungen gelten, sollte ausdrücklich in den Artikel aufgenommen werden. Darüber hinaus erbringen beispielsweise Hotelunternehmen zahlreiche Dienstleistungen, die die Gäste selbstverständlich als Teil ihrer Unterkunft erwarten. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Liste der Dienstleistungen zu präzisieren, die mit einer Unterbringung verbunden sind und keine Pauschalreise darstellen. Dazu gehören Angebote wie am Zielort gültige Gästekarten und zusätzliche Dienstleistungen vor Ort, die zu einem Pauschalpreis angeboten werden, wie Fahrradvermietungen oder die Teilnahme an Sportkursen.

Änderungsantrag 125
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterpunkt viii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Unterpunkt viii) erhält folgende Fassung:
viii) die Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen zur Eignung der Reise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden;	viii) die Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit ***Behinderungen und*** eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen zur ***Barrierefreiheit und*** Eignung der Reise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden;

Or. en

Änderungsantrag 126
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a b (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-ab) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) die Firma und geografische Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers mit Angabe der Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse;	b) die Firma und geografische Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers mit Angabe der ***kostenlosen*** Telefonnummer und gegebenenfalls ***einer funktionalen*** E-Mail-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 127
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a b (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) die Firma und geografische Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers mit Angabe der Telefonnummer und ***gegebenenfalls*** E-Mail-Adresse;	b) die Firma und geografische Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers mit Angabe der ***kostenlosen*** Telefonnummer und ***einer funktionalen*** E-Mail-Adresse.

Or. en

Begründung

Zusätzliche Änderung der bestehenden Richtlinie – Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b wird ersetzt und geändert.

Änderungsantrag 128
Arba Kokalari, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags nach Artikel 5a oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind;	

Or. en

Änderungsantrag 129
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„d) die Zahlungsmodalitäten***, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags nach Artikel 5a*** oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen	„d) die Zahlungsmodalitäten oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind;

oder zu leisten sind;

Or. en

Änderungsantrag 130
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags ***nach Artikel 5a*** oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind;	„d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind; ***Für Zahlungen können Reisende auch Punkte oder sonstige Bonusleistungen wie z. B. Treuepunkte verwenden;***

Or. en

Änderungsantrag 131
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeilichen	f) sämtliche Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes und des Transitlandes, einschließlich der ungefähren Dauer für die Erlangung von Visa sowie der gesundheitspolizeilichen

Formalitäten;	Formalitäten; ***Änderungen, die zwischen dem Abschluss des Vertrags und seiner Durchführung eintreten, sind dem Reisenden zur Kenntnis zu bringen;***

Or. en

Änderungsantrag 132
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) ***allgemeine*** Pass- und Visumerfordernisse des ***Bestimmungslands***, einschließlich der ungefähren ***Fristen*** für die Erlangung von Visa ***und*** gesundheitspolizeilichen Formalitäten;	***„f) sämtliche*** Pass- und Visumerfordernisse des ***Bestimmungslandes und des Transitlandes***, einschließlich der ungefähren ***Dauer*** für die Erlangung von Visa ***sowie der*** gesundheitspolizeilichen Formalitäten; ***Änderungen, die zwischen dem Abschluss des Vertrags und seiner Durchführung eintreten, sind dem Reisenden zur Kenntnis zu bringen.“***

Or. en

Begründung

Zusätzliche Änderung der Richtlinie, um in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f (neu) einzufügen.

Änderungsantrag 133
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
	„ha) die Angabe, dass der Reisende eine Pauschalreise erwirbt sowie eine Erläuterung des Schutzes, der dem Reisenden nach Abschluss des Vertrags gemäß dieser Richtlinie gewährt wird.“

Or. en

Änderungsantrag 134
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
	„hb) in Online-Buchungssituationen, die nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 führen, in denen aber ein Unternehmer einen Reisenden auffordert, nach Abschluss eines ersten Vertrags einen weiteren Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung für dieselbe Reise abzuschließen, hat der erste Unternehmer den Reisenden bei der Aufforderung darüber zu informieren, dass die betreffenden Reiseleistungen keine Pauschalreise begründen. Aus diesem Hinweis muss in verständlicher Weise hervorgehen, dass der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die ausschließlich im Falle einer Pauschalreise nach dieser Richtlinie bestehen, und dass jeder Leistungserbringer lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner

jeweiligen Leistung haftet.“

Or. en

Änderungsantrag 135
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) In Buchungssituationen, die nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 führen, in denen aber ein Unternehmer einen Reisenden auffordert, nach Abschluss eines ersten Vertrags einen weiteren Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung für dieselbe Reise abzuschließen, hat der erste Unternehmer den Reisenden bei der Aufforderung im Wege eines deutlich sichtbaren Hinweises darüber zu informieren, dass die betreffenden Reiseleistungen keine Pauschalreise begründen.
	Aus diesem Hinweis muss auf deutliche, verständliche und hervorgehobene Weise hervorgehen, dass der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die ausschließlich im Falle einer Pauschalreise nach dieser Richtlinie bestehen, und dass jeder Leistungserbringer lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner jeweiligen Leistung haftet.“

Or. en

Änderungsantrag 136
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen. Werden diese Informationen schriftlich mitgeteilt, so müssen sie lesbar sein.	„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen, ***wobei auf zugängliche Formate gemäß den in Anhang I der Richtlinie 2019/882 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zurückzugreifen ist.*** Werden diese Informationen schriftlich mitgeteilt, so müssen sie lesbar sein.“

Or. en

Änderungsantrag 137
Arba Kokalari, Dimitris Tsiodras, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 5a	
Zahlungen	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der	

Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“

Or. en

Begründung

Die Begrenzung von Anzahlungen stellt eine unverhältnismäßige Belastung für kleine und mittlere Unternehmen dar und lässt den Cashflow von Pauschalreiseunternehmen und deren Notwendigkeit, Dienstleister zu bezahlen, außer Acht. Dadurch wird es schwieriger, attraktive Pakete und flexible Zahlungspläne anzubieten, wodurch die Preise steigen könnten.

Änderungsantrag 138
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Jorge Martín Frías, Sebastian Kruis, Filip Turek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 5a	
Zahlungen	

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“

Or. en

Begründung

Wir schlagen vor, Artikel 5a zu streichen, da es weniger belastende Maßnahmen gibt, das Risiko für Reisende zu verringern, als eine drastische Begrenzung des Cashflows von Reiseveranstaltern. Eine Begrenzung des Cashflows würde sich auch negativ auf die Leistungserbringer auswirken. Die gesamte Dienstleistungskette wäre negativ betroffen. Dies ist für KMU sehr problematisch. Darüber hinaus werden im aktuellen Wortlaut von Artikel 17 bereits Anzahlungen und die Zeit vor Beginn der Pauschalreise berücksichtigt. Artikel 5a würde also zu einer doppelten Regulierung desselben Anliegens führen, nämlich das Geld der Reisenden zu schützen.

Änderungsantrag 139
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 5a	
Zahlungen	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“	

Or. en

Änderungsantrag 140
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 5a	
Zahlungen	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“	

Or. en

Begründung

Eine zwingende Begrenzung der Anzahlung auf maximal 25 % des Gesamtpreises verstößt gegen die Vertragsfreiheit und läuft dem Interesse der Verbraucher zuwider, die von wesentlich besseren Preisen profitieren können. Zudem würde sie den Cashflow von Unternehmen, insbesondere KMU, erheblich beeinträchtigen, da deren Geschäftstätigkeit im Falle einer solchen Bestimmung einen erheblichen Schaden erleiden würde.

Änderungsantrag 141
Cynthia Ní Mhurchú, Svenja Hahn, Sandro Gozi, Anna-Maja Henriksson, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 5a	
Zahlungen	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“	

Or. en

Änderungsantrag 142
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 5a	
Zahlungen	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“	

Or. en

Begründung

Die Einführung einer Begrenzung der Anzahlungen wird den Reisemarkt erheblich verzerren

und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen treffen. Falls eine Begrenzung der Anzahlungen eingeführt wird, wird es im gesamten Reisesektor zu großen Liquiditätsproblemen kommen. Mit der Einführung klarer B2B-Erstattungsvorschriften und klarer Bestimmungen über eine Insolvenzabsicherung und Erstattungen an Kunden werden mit diesem Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen alle notwendigen Elemente zum Schutz des Geldes der Verbraucher eingeführt.

Änderungsantrag 143
Adnan Dibrani, Maria Guzenina, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise ***verlangen.*** Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise ***verlangt***. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der

Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken. ***Unternehmen, die die KMU-Schwelle von 250 Beschäftigten nicht überschreiten, sind davon befreit, höhere Anzahlungen zu verlangen und deren Erforderlichkeit zu begründen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist.***

Or. en

Begründung

KMU sehen sich in der Nebensaison aufgrund begrenzter Reserven und des begrenzten Zugangs zu Finanzmitteln mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Die Befreiung von Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten verhindert Liquiditätsprobleme und trägt zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Unternehmensstabilität bei.

Änderungsantrag 144
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die

Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.	Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken***, oder wenn andere besondere Umstände einer Pauschalreise mit nicht erstattungsfähigen Leistungen (z. B. Flugtickets, Sondertarife) vorliegen, die die Anforderung einer höheren Anzahlung rechtfertigen, die durch kommerzielle Verträge gerechtfertigt ist***.

Or. ro

Änderungsantrag 145
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage***	Die Mitgliedstaaten ***können nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts Beschränkungen für Vorauszahlungen einführen.*** Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise

vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.

enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken. ***Reiseveranstalter können anbieten, höhere oder vollständige Vorauszahlungen zu akzeptieren, wenn der Reisende dies ausdrücklich wünscht. Dies muss völlig freiwillig sein und darf nur als zusätzliche Option angeboten werden. Unternehmen sehen davon ab, den Verbrauchern Anreize zu bieten, sich für eine vollständige Vorauszahlung zu entscheiden.***

Or. en

Änderungsantrag 146
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv ***und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden,*** der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als ***25*** % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als ***28*** Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies ***für die Organisation und Durchführung*** der ***Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als ***20*** % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als ***7*** Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann ***nur dann*** höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies ***aufgrund*** der ***zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Ausgaben hinreichend gerechtfertigt*** ist.

Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist***, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken***.

Die in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen sind ab 1. Januar [fünftes Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] anwendbar.

Or. en

Änderungsantrag 147
Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. ***Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder***	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 20 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Kundengelder dürfen frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werden.***

gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, von Reisevermittlern zu verlangen, dass ein von dem Reisenden nach Maßgabe dieser Bestimmung zu zahlender Betrag auf ein Vertrauenskonto eingezahlt wird, um die Vorauszahlungen der Verbraucher bis zum Beginn der Pauschalreise abzusichern.

Or. en

Begründung

Die von Reiseveranstaltern oder Reisevermittlern zu leistenden Vorauszahlungen sind weitgehend auf die Vorauszahlungspraktiken im Luftverkehrssektor zurückzuführen. Dieser Umstand sollte nicht auf Verbraucher übertragen werden. Stattdessen könnte dies z. B. mit einheitlichen Vorauszahlungsbeschränkungen angegangen werden. Eine angemessene Anpassung könnte bei den Bestimmungen von Artikel 22 für den B2B-Sektor vorgenommen werden.

Änderungsantrag 148
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als ***28*** Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als ***25*** % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als ***28*** Tage vor	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als ***7*** Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als ***20*** % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als ***7*** Tage vor

Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies ***für die Organisation und Durchführung*** der ***Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies*** erforderlich ist***, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken***.	Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann ***nur dann*** höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies ***aufgrund*** der ***zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Ausgaben*** erforderlich ist.
	Or. en

Änderungsantrag 149
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als ***25*** % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als ***20***% des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen

sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.	sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 150
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 5a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Fluggesellschaft und kein Reisebüro ein dem Ryanair-System vergleichbares System von Vertragsstrafen oder Zahlungen für ein „spätes Check-in“ oder ein „Check-in am Flughafen“ oder eine „beschleunigte Sicherheitskontrolle“ (fast track) einführt. Diese Organisationen müssen davon abgehalten werden, unrechtmäßige Profite zulasten besonders schutzbedürftiger Reisender (ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Familie mit kleinen Kindern usw.) zu erzielen.

Or. fr

Änderungsantrag 151
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Pauschalreiseverträge in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit sie schriftlich geschlossen werden, lesbar sind. Bei Abschluss des Pauschalreisevertrags bzw. unverzüglich danach stellt der Reiseveranstalter oder Reisevermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Der Reisende hat Anspruch auf eine Papierfassung, wenn der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen wurde.	***„(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Pauschalreiseverträge ***in einem barrierefreien Format gemäß den in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen,*** in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit sie schriftlich geschlossen werden, lesbar sind. Bei Abschluss des Pauschalreisevertrags bzw. unverzüglich danach stellt der Reiseveranstalter oder Reisevermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Der Reisende hat Anspruch auf eine Papierfassung, wenn der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 152
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterpunkt i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) dass der Reiseveranstalter gemäß Artikel 13 für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen, für Erstattungen aufgrund der Beendigung oder Änderung eines Vertrags und gemäß Artikel 16 für die Leistung von Beistand verantwortlich ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;	i) dass der Reiseveranstalter gemäß Artikel 13 für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen, für Erstattungen aufgrund der Beendigung oder Änderung eines Vertrags***, wenn ein Erstattungsanspruch besteht,*** und gemäß Artikel 16 für die Leistung von Beistand verantwortlich ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten

befindet;

Or. en

Änderungsantrag 153
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 7 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2a) Das einschlägige Informationsblatt in Anhang I ist dem Vertrag beizufügen. Der Vertrag muss einen klaren Verweis auf dieses Informationsblatt enthalten.	„(2a) Das einschlägige Informationsblatt in Anhang I ist dem Vertrag beizufügen ***oder bei Vertragsabschluss elektronisch zur Verfügung zu stellen***. Der Vertrag muss einen klaren Verweis auf dieses Informationsblatt enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 154
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 7 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2a) Das einschlägige Informationsblatt in Anhang I ist dem Vertrag beizufügen. Der Vertrag muss einen klaren Verweis auf dieses Informationsblatt enthalten.	„(2a) Das einschlägige Informationsblatt in Anhang I ist dem Vertrag beizufügen ***oder bei Vertragsabschluss elektronisch zur Verfügung zu stellen***. Der Vertrag muss einen klaren Verweis auf dieses Informationsblatt enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 155
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Filip Turek, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 7 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„2b. Vorbehaltlich des Artikels 23 unterrichtet der erste Unternehmer den Reisenden bei Online-Buchungen, die nicht zum Zustandekommen einer Pauschalreise im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 führen, sondern bei denen ein Unternehmer einen Reisenden auffordert, nach Abschluss eines ersten Vertrags einen weiteren Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung für dieselbe Reise abzuschließen, bei dieser Aufforderung durch einen deutlich sichtbaren Hinweis darauf, dass die betreffenden Reiseleistungen keine Pauschalreise darstellen werden. In diesem Hinweis ist klar, verständlich und deutlich anzugeben, dass der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die ausschließlich für Pauschalreisen nach dieser Richtlinie gelten, und dass jeder Unternehmer lediglich für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet.“

Or. en

Begründung

Um Missverständnisse des Reisenden beim Erwerb von Online-Reiseleistungen zu verhindern, sollten ihm im Voraus (bevor er der Zahlung zustimmt) klare und verständliche Informationen über die Rechtsnatur dieser Leistungen gegeben werden. Auf diese Weise ist der Reisende informiert und verfügt über alle notwendigen Informationen, um eine Kaufentscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 156
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene ***pauschale*** Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag und der Dauer bis zum Beginn der Pauschalreise und den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. ***In Ermangelung pauschaler Rücktrittsgebühren entspricht die Rücktrittsgebühr dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. Auf Ersuchen des Reisenden begründet der Reiseveranstalter die Höhe der Rücktrittsgebühren.***	***„(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag und der Dauer bis zum Beginn der Pauschalreise und den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. ***Der Reiseveranstalter legt die Höhe der Rücktrittsgebühren im Vertrag fest. Diese Rücktrittsgebühren werden nach den darin festgelegten Bedingungen festgesetzt.“***

Or. en

Änderungsantrag 157
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene pauschale Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag und der Dauer bis zum Beginn der Pauschalreise ***und den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen*** bemessen. ***In Ermangelung pauschaler Rücktrittsgebühren entspricht die Rücktrittsgebühr dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. Auf Ersuchen des Reisenden*** begründet ***der Reiseveranstalter*** die Höhe der Rücktrittsgebühren.	***„***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene pauschale Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag und der Dauer bis zum Beginn der Pauschalreise bemessen. Der ***Reiseveranstalter*** begründet die Höhe der Rücktrittsgebühren.***“***

Or. en

Änderungsantrag 158
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Filip Turek, Sebastian Kruis, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der	

Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort auftreten oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut in Verbindung mit der Auslegung durch den EuGH bietet dem Reisenden ein entsprechend hohes Maß an Verbraucherschutz.

Änderungsantrag 159
Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn ***unvermeidbare,***	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn nach vernünftigem

außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort auftreten oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass ***die Erfüllung des Pauschalreisevertrags*** durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. ***Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.***

Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass ***der Pauschalreisevertrag*** durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 160
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn ***unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die*** am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, ***am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort*** auftreten oder ***die sich auf*** die Reise zum Bestimmungsort ***auswirken, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn***	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe ***unvermeidbare***, ***außergewöhnliche Umstände*** auftreten oder die Reise zum Bestimmungsort ***objektiv*** beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche

nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 161
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe***, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort*** auftreten ***oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken***, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. ***Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.*** Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.**“**

auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 162
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe***, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort*** auftreten ***oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken***, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen***. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird***. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche***, objektive*** Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 163
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn ***unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort auftreten oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen*** davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände ***am Abreiseort, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe*** erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 164
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer

Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn ***unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände***, die ***am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe,*** am ***Wohnsitz des Reisenden*** oder ***am Ausgangsort auftreten oder*** die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, ***die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände*** erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.	Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn ***nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann***, ***dass*** die ***Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände*** am ***Abreiseort, am Bestimmungsort*** oder ***in dessen unmittelbarer Nähe,*** die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 165
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe***, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort*** auftreten oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken***, die Durchführung der Pauschalreise*** erheblich beeinträchtigen***. Der Reisende***	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, ***Folgendes*** erheblich beeinträchtigen***:***

kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

a) die Erbringung der im Pauschalreisevertrag vorgesehenen Leistungen, oder

b) die Beförderung von Personen zum Bestimmungsort, wenn die Beförderung des Reisenden im Pauschalreisevertrag eingeschlossen ist.

Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 166
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn ***unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort auftreten***	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche

oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird***.*** Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.	Umstände erheblich beeinträchtigt wird,
	a) die am Abreiseort eintreten oder sich auf die Beförderung zum Bestimmungsort auswirken, wenn in beiden Fällen die Beförderung von Personen vertraglich geschuldet ist, oder
	b) die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe eintreten.
	Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Or. en

Änderungsantrag 167
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
(3) ***Der*** Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag beenden und dem Reisenden alle für die Pauschalreise	***„Der*** Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag beenden und dem Reisenden alle für die Pauschalreise

getätigten Zahlungen voll erstatten***, ohne jedoch*** eine zusätzliche Entschädigung leisten ***zu müssen***, wenn	getätigten Zahlungen voll erstatten ***oder unverbindlich eine im Wesentlichen identische Pauschalreise mit einem alternativen Beförderungsunternehmen oder einer alternativen Beförderungsart oder*** eine ***alternative Reiseleistung als Ersatz für die ursprüngliche Pauschalreise oder Bestandteile dieser Pauschalreise anbieten. Der Reiseveranstalter muss keine*** zusätzliche Entschädigung leisten, wenn***:“***

Or. en

Änderungsantrag 168
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Jorge Martín Frías, Filip Turek, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	***entfällt***
„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.“	

Or. en

Begründung

Streichung des gesamten Absatzes 3a – zu streng, zu starr, zu mühsam. Durch den derzeitigen Wortlaut der Pauschalreiserichtlinie und die Urteile des EuGH sind die Reisenden ausreichend geschützt. Die Ausweitung des Kündigungsrechts auf den Wohnsitz des Reisenden oder seine Abreise könnte problematisch sein. Der Reiseveranstalter kann die Pauschalreise auch dann durchführen, wenn am Wohnort des Reisenden Störungen auftreten (z. B. Streiks, extreme Wetterbedingungen, Kriege, Terroranschläge).

Änderungsantrag 169
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	***entfällt***
„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.“	

Or. en

Änderungsantrag 170
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	***entfällt***
„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.“	

Or. en

Begründung

Aufgrund der mangelnden Einheitlichkeit zwischen den Behörden, die Meldungen ausstellen, sollten amtliche Warnungen nicht berücksichtigt werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, klar anzugeben, welche Behörde für die Ausrufung des Ausnahmezustands im Bestimmungsland zuständig ist, und dass diese Behörde ausschließlich im Abreiseland ansässig sein sollte.

Änderungsantrag 171
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche	(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche

Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.“	Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle***. Wenn der Reisende vom Reiseveranstalter ordnungsgemäß über die amtliche Warnungen und Reisebeschränkungen informiert wurde und dennoch eine Buchung vorgenommen hat, trägt der Reisende das finanzielle Risiko im Falle eines Rücktritts***.“

Or. en

Änderungsantrag 172
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.“	(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle***. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass dem Reisenden vor der Buchung amtliche Warnungen und Reisebeschränkungen bekannt waren und der Reisende die Buchung dennoch***

vorgenommen hat."

Or. en

Änderungsantrag 173
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.	„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle. ***Die Behörden des Mitgliedstaats, die amtliche Reisewarnungen aussprechen, müssen die erheblichen Auswirkungen auf die Durchführung von Pauschalreisen begründen.***

Or. ro

Änderungsantrag 174
Cynthia Ní Mhurchú, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3a) Bei der ***Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von*** Absatz ***2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist***, ***spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache***, ***dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle***.“	(3a) ***Tritt*** der ***Reisende gemäß diesem*** Absatz ***vom Pauschalreisevertrag zurück***, ***so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen***, ***jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung***.“

Or. en

Änderungsantrag 175
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich ***einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr*** zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und ***in jedem Fall*** spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags ***unabhängig davon***, ***ob*** der ***Reisende ausdrücklich*** eine Erstattung ***beantragt***.	Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich ***der vertraglich festgelegten Gebühr*** zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags ***und nachdem der Reisende die Erstattung verlangt hat. Sind die Zahlungsdaten des Reisenden nicht mehr gültig, so nimmt der Reiseveranstalter spätestens 14 Tage nach Übermittlung der Zahlungsdaten durch den Reisenden eine Erstattung oder***

Rückzahlung vor. Unter unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen, z. B. bei massenhaften Stornierungen während einer Pandemie, nimmt der Reiseveranstalter diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich vor.

Or. en

Änderungsantrag 176
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich ***einer angemessenen und vertretbaren*** Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens ***14*** Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags ***unabhängig davon***, ***ob*** der ***Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt***.	Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich ***der pauschalen*** Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen ***automatisch*** unverzüglich und in jedem Fall spätestens ***21*** Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags***. Werden mehr als 50 % seiner ausstehenden Pauschalreisen aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände gleichzeitig beendet***, ***so leistet*** der ***Reiseveranstalter die Erstattungen automatisch spätestens sechs Monate nach Beendigung des Pauschalreisevertrags***.

Or. en

Änderungsantrag 177
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Virginie Joron, Jorge Martín Frías, Filip Turek, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.	Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt. ***Im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die global oder international auftreten, werden Erstattungen oder Rückzahlungen an den Reisenden bis zu 28 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags geleistet.***

Or. en

Begründung

Die Einfügung des letzten Satzes in Unterabsatz 1 würde den Reiseveranstaltern einen realen Zeitrahmen für ihr Handeln im Falle höherer Gewalt geben. Die Erstattung und Rückzahlung innerhalb von vier Wochen ist ein sehr viel realistischerer Zeitrahmen, in dem der Reiseveranstalter allen gestellten Anträgen auf Erstattung und Rückzahlung nachkommen kann, um Beschwerden zu verhindern.

Änderungsantrag 178
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags ***unabhängig davon***, ***ob*** der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.	Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags***, wenn er die im Voraus an die Anbieter im Zusammenhang mit dieser Pauschalreise gezahlten Beträge erhalten hat und nur dann***, ***wenn*** der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt. ***Beantragt der Reisende keine Erstattung, werden die gezahlten Beträge in Gutscheine umgewandelt.***

Or. ro

Änderungsantrag 179
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des	Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge***, einschließlich der Bearbeitungsgebühren,*** abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen

Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.	unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 180
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens ***14*** Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.	Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens ***30*** Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 181
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Filip Turek, Virginie Joron, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Mitgliedstaaten Mechanismen einführen oder beibehalten, die gewährleisten sollen, dass Erstattungen an Reisende innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist nach Beendigung von Pauschalreiseverträgen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgen, unterrichten sie die Kommission und die in Artikel 18 Absatz 2 genannten zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über diese Mechanismen. ***Eine Kofinanzierung solcher Mechanismen durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.***	Wenn die Mitgliedstaaten Mechanismen einführen oder beibehalten, die gewährleisten sollen, dass Erstattungen an Reisende innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist nach Beendigung von Pauschalreiseverträgen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgen, unterrichten sie die Kommission und die in Artikel 18 Absatz 2 genannten zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über diese Mechanismen.

Or. en

Begründung

Streichung des letzten Satzes von Absatz 4. Jede Bestimmung, die dazu führt, dass der Staatshaushalt zur Kofinanzierung von Erstattungen herangezogen wird, sollte verhindert werden. Die finanziellen Mittel des Staatshaushalts, d. h. die Gelder aller Steuerzahler (auch derjenigen, die keine Pauschalreisen unternehmen), müssen die Prioritäten der öffentlichen Ausgaben wie soziale Sicherheit, Sicherheit, Gesundheitssystem, Bildungssystem, öffentlicher Sektor usw. abdecken.

Änderungsantrag 182
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Jorge Martín Frías, Filip Turek, Ernő Schaller-Baross, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den

Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der für ***eine künftige Pauschalreise verwendet werden*** kann.	Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der ***mindestens dem Betrag der Erstattung entspricht, auf die der Reisende Anspruch hat (Erstattungsanspruch des Reisenden). Reisende können den Gutschein für jede vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung verwenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein anbieten, dessen Wert den Erstattungsanspruch des Reisenden übersteigt.***

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag dient dazu, den Reisenden die Möglichkeit zu geben, Gutscheine für eine größere Anzahl von Leistungen zu verwenden; das gilt auch für eigenständige Leistungen anstelle von Pauschalreisen. Um die Attraktivität von Gutscheinen zu erhöhen, ist es sinnvoll, dem Reisenden die Möglichkeit zu geben, den Gutschein für den Erwerb beliebiger Leistungen – nicht nur für Pauschalreisen – einzulösen, sogar für eigenständige Tickets, wenn diese vom Reiseveranstalter angeboten werden.

Änderungsantrag 183
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der für eine künftige Pauschalreise verwendet werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der für eine künftige Pauschalreise verwendet werden kann. ***Der Gutschein kann in elektronischer Form und als Vorausbegleichung einer Rechnung auf den Namen des Reisenden mit dem betreffenden Betrag ausgestellt werden;***

	er kann für eine künftige Pauschalreise verwendet werden, die innerhalb von 12 Monaten zur Zahlung fällig wird.

Or. ro

Änderungsantrag 184
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der für eine künftige Pauschalreise verwendet werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der für eine künftige Pauschalreise verwendet werden kann. ***Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein anbieten, dessen Wert den Erstattungsanspruch des Reisenden übersteigt.***

Or. en

Änderungsantrag 185
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Einwilligung des Reisenden gilt nicht standardmäßig als erteilt, und bevor dem Reisenden ein Gutschein ausgestellt wird, holt der Reiseveranstalter stets die ausdrückliche Zustimmung des

Reisenden zu einem Gutschein ein.

Or. en

Änderungsantrag 186
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tatsache, dass der Reisende Anspruch auf eine Erstattung innerhalb von ***14*** Tagen hat und nicht verpflichtet ist, einen Gutschein zu akzeptieren,	a) die Tatsache, dass der Reisende Anspruch auf eine Erstattung innerhalb von ***21*** Tagen hat und nicht verpflichtet ist, einen Gutschein zu akzeptieren,

Or. en

Änderungsantrag 187
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) den Wert des Gutscheins,

Or. en

Änderungsantrag 188
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) den Umstand, dass der Gutschein ganz oder teilweise verwendet werden kann und dass er für alle vom Reiseveranstalter angebotenen Reiseleistungen verwendet werden kann,

Or. en

Änderungsantrag 189
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) den Umstand, dass der Gutschein einmal übertragen werden kann,

Or. en

Änderungsantrag 190
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Virginie Joron, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Umstand, dass der Gutschein für jede vom Reiseveranstalter angebotene Reiseleistung verwendet werden kann und dass, wenn der Gutschein für die Buchung einer einzigen Reiseleistung verwendet wird, dieser Vertrag nicht unter den Insolvenzschutz gemäß dieser Richtlinie fällt,

Or. en

Begründung

Damit der Reisende eine geeignete Entscheidung über die Art des Gutscheins (ob eigenständige Leistung oder Pauschalreise) treffen kann, sollte der Reisende darüber informiert werden, dass bei Verwendung von Gutscheinen für den Erwerb von eigenständigen Leistungen diese Verträge im Gegensatz zu den Pauschalreiseverträgen nicht unter den Insolvenzschutz fallen. Der Reisende muss darüber informiert werden, dass er den Gutschein in Teilbeträgen verwenden und nur einmal gebührenfrei übertragen kann. Dazu gehören auch Informationen über die Einlösung des Werts des Gutscheins nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Änderungsantrag 191
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Geltungsbereich des Gutscheins, wobei anzugeben ist, welche Bedingungen gelten und dass sie sich während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins nicht ändern;

Or. es

Änderungsantrag 192
Cynthia Ní Mhurchú, Sandro Gozi, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Umstand, dass der Gutschein einmal und ohne Gebühr übertragen werden kann,

Or. en

Änderungsantrag 193
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die zusätzlichen Rechte, die der Reisende aufgrund des Antrags auf Ausstellung eines Gutscheins erworben hat;

Or. es

Änderungsantrag 194
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Virginie Joron, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) den Umstand, dass der Reisende den Gutschein in Teilbeträgen einlösen kann,

Or. en

Begründung

Damit der Reisende eine geeignete Entscheidung über die Art des Gutscheins (ob eigenständige Leistung oder Pauschalreise) treffen kann, sollte der Reisende darüber informiert werden, dass bei Verwendung von Gutscheinen für den Erwerb von eigenständigen Leistungen diese Verträge im Gegensatz zu den Pauschalreiseverträgen nicht unter den Insolvenzschutz fallen. Der Reisende muss darüber informiert werden, dass er den Gutschein in Teilbeträgen verwenden und nur einmal gebührenfrei übertragen kann. Dazu gehören auch Informationen über die Einlösung des Werts des Gutscheins nach Ablauf der

Gültigkeitsdauer.

Änderungsantrag 195
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) den Umstand, dass der Gutschein einmal und ohne Gebühr übertragen werden kann,

Or. en

Begründung

Damit der Reisende eine geeignete Entscheidung über die Art des Gutscheins (ob eigenständige Leistung oder Pauschalreise) treffen kann, sollte der Reisende darüber informiert werden, dass bei Verwendung von Gutscheinen für den Erwerb von eigenständigen Leistungen diese Verträge im Gegensatz zu den Pauschalreiseverträgen nicht unter den Insolvenzschutz fallen. Der Reisende muss darüber informiert werden, dass er den Gutschein in Teilbeträgen verwenden und nur einmal gebührenfrei übertragen kann. Dazu gehören auch Informationen über die Einlösung des Werts des Gutscheins nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Änderungsantrag 196
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) den Umstand, dass der Reisende, wenn der Gutschein oder ein Teil davon nicht eingelöst wurde, Anspruch auf Rückzahlung des verbleibenden Betrags des Erstattungsanspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der

Gültigkeitsdauer hat, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

Or. en

Begründung

Damit der Reisende eine geeignete Entscheidung über die Art des Gutscheins (ob eigenständige Leistung oder Pauschalreise) treffen kann, sollte der Reisende darüber informiert werden, dass bei Verwendung von Gutscheinen für den Erwerb von eigenständigen Leistungen diese Verträge im Gegensatz zu den Pauschalreiseverträgen nicht unter den Insolvenzschutz fallen. Der Reisende muss darüber informiert werden, dass er den Gutschein in Teilbeträgen verwenden und nur einmal gebührenfrei übertragen kann. Dazu gehören auch Informationen über die Einlösung des Werts des Gutscheins nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Änderungsantrag 197
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Diese Informationen sollten vom Reiseveranstalter über digitale Kommunikationskanäle vorausschauend, automatisch und personalisiert an den Reisenden weitergegeben werden.

Or. es

Änderungsantrag 198
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein über einen höheren Betrag anbieten.	(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein über einen höheren Betrag anbieten ***und sollte sicherstellen, dass die Reisebedingungen während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins aufrechterhalten werden***.

Or. es

Begründung

Es wurde festgestellt, dass in Situationen wie der COVID-19-Krise die Preise für Reiseleistungen im Laufe der Zeit schwanken können, ohne dass sichergestellt wird, dass die ursprünglich vom Reisenden erworbenen Reisen nach mehreren Monaten noch denselben Wert haben. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Reisebedingungen, z. B. die Reiseklasse, die Reiseroute (Zwischenstopps) oder die Kategorie des Hotels, erhalten bleiben.

Änderungsantrag 199
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein über einen höheren Betrag anbieten.	(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann ***beispielsweise*** einen Gutschein über einen höheren Betrag anbieten***, um die Verbraucher dazu zu bewegen, ihren Gutschein schneller einzusetzen***.

Or. fr

Änderungsantrag 200
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein über einen höheren ***Betrag*** anbieten.	(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein über einen höheren ***Gesamtwert*** anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 201
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Für Reisende, die sich für einen Gutschein entscheiden, sollte der Reiseveranstalter eine Alternative anbieten, die bei der Wahl der Reiseleistungen zumindest ihrem Bedarf entspricht. Darüber hinaus sollten diese Reisenden bei ihrer Wahl der Reiseleistungen Vorrang haben.

Or. es

Begründung

Reisende, die sich für einen Gutschein entscheiden, sollten bei der Wahl von Reiseleistungen nicht eingeschränkt werden, da sie für die Leistung einen Gutschein erhalten. Darüber hinaus sollten vorrangig diese Reisenden ihre Reiseleistungen wählen können.

Änderungsantrag 202
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Gutscheine gelten für alle vom Reiseveranstalter vorgeschlagenen Reiseleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reisende verlieren während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins ***nur dann ihren Anspruch*** auf ***Erstattung, wenn sie den Gutschein ausdrücklich und schriftlich anstelle einer*** Erstattung ***akzeptieren***. Die Parteien können jederzeit eine vollständige Erstattung vereinbaren, bevor ein Gutschein eingelöst wird oder abläuft.	(4) Reisende verlieren während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins ***nach Annahme des Gutscheins*** auf ***einem dauerhaften Datenträger ihren Anspruch auf*** Erstattung. Die Parteien können jederzeit eine vollständige ***oder teilweise*** Erstattung vereinbaren, bevor ein Gutschein eingelöst wird oder abläuft.

Or. en

Änderungsantrag 204
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Unter unvermeidlichen und außergewöhnlichen Umständen können die Mitgliedstaaten dem Reiseveranstalter das Recht einräumen, dem Reisenden anstelle einer Erstattung Gutscheine auszustellen.

Or. en

Begründung

Wie während der COVID-19-Pandemie mit Massenstornierungen haben sich einige Mitgliedstaaten für diese Lösung entschieden, da die Unternehmen mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatten und nicht alle Erstattungen rechtzeitig vornehmen konnten. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Gutscheine in der Regel freiwillig sein sollten, die Mitgliedstaaten jedoch das Recht zur Ausstellung von Gutscheinen unter unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen gewähren können.

Änderungsantrag 205
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von ***höchstens*** 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Reisende einen Gutschein gemäß Absatz 4 akzeptiert. Diese Frist kann einmal um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn beide Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.	(5) Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von ***mindestens*** 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Reisende einen Gutschein gemäß Absatz 4 akzeptiert. Diese Frist kann einmal um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn beide Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbaren. ***Reisende haben das Recht, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Erstattung zu beantragen.***

Or. en

Änderungsantrag 206
Cynthia Ní Mhurchú, Sandro Gozi, Anna-Maja Henriksson, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf. ***Wird der Gutschein in Teilbeträgen eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den Restbetrag des Gutscheins so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der teilweisen Einlösung des Gutscheins, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.***

Or. en

Änderungsantrag 207
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer***, ohne dass es eines***	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer***. Auf ausdrückliches Verlangen des Reisenden und falls der***

vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.	***Reisende dies nicht ausdrücklich beantragt, werden die Beträge auf einen neuen Gutschein übertragen***.

Or. ro

Änderungsantrag 208
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ***nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags*** des Reisenden ***bedarf***.	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ***auf Antrag*** des Reisenden.

Or. en

Begründung

Der Reiseveranstalter sollte verpflichtet sein, den im Gutschein angegebenen Betrag auf Antrag des Reisenden und nicht automatisch zu erstatten. Es ist für Reiseveranstalter nicht möglich, das Ablaufdatum aller ausgestellten Gutscheine zu verfolgen und Erstattungen zu bearbeiten, ohne dass der Reisende tätig wird. Mit dieser Anpassung würde ein verhältnismäßiger Ansatz sichergestellt werden, bei dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verbraucherrechten und den betrieblichen Gegebenheiten der Unternehmen hergestellt wird.

Änderungsantrag 209
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den ***im Gutschein angegebenen Betrag*** so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ***ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf***.	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den ***Betrag, der den Erstattungsansprüchen des Reisenden entspricht,*** so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ***nachdem der Reisende die Erstattung beantragt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 210
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 ***Tagen*** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 ***Kalendertagen*** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.

Or. en

Änderungsantrag 211
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***14*** Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***21*** Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.

Or. en

Änderungsantrag 212
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***14*** Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ***ohne dass es eines vorherigen Antrags*** des Reisenden ***bedarf***.	(6) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***30*** Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ***auf Antrag*** des Reisenden ***auf Erstattung***.

Or. en

Änderungsantrag 213
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gutscheine sind ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Reisenden übertragbar.	(7) Gutscheine sind ohne zusätzliche Kosten ***einmal*** auf einen anderen Reisenden übertragbar. ***Der Reisende unterrichtet den Reiseveranstalter schriftlich über die Übertragung des Gutscheins und übermittelt ihm die personenbezogenen Daten des Erwerbers, die erforderlich sind, um den Gutschein einzulösen oder am Ende seiner Gültigkeitsdauer eine Erstattung zu erhalten. Der neue Empfänger des Gutscheins ist verpflichtet, den Erhalt des Gutscheins zu bestätigen. Entscheidet sich der Reisende dafür, den Gutschein mehr als einmal zu übertragen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, eine angemessene Gebühr in Höhe der Verwaltungskosten zu erheben.*** ***Gutscheine müssen für alle vom Reiseveranstalter angebotenen Reiseleistungen gelten, und Reisende können Gutscheine für eine oder mehrere von Reiseveranstaltern angebotene Dienstleistungen und teilweise zu verschiedenen Gelegenheiten verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 214
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gutscheine sind ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Reisenden übertragbar.	(7) Gutscheine sind ohne zusätzliche Kosten ***ausschließlich einmal*** auf einen anderen Reisenden übertragbar. ***Der Reisende unterrichtet den***

	Reiseveranstalter schriftlich über die Übertragung des Gutscheins und übermittelt ihm die personenbezogenen Daten des Erwerbers, die erforderlich sind, um den Gutschein einzulösen oder am Ende seiner Gültigkeitsdauer eine Erstattung zu erhalten. Entscheidet sich der Reisende dafür, den Gutschein mehr als einmal zu übertragen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, eine angemessene Gebühr in Höhe der Verwaltungskosten zu erheben. Der Gutschein wird aus Gründen der leichteren Rückverfolgbarkeit als übertragen gekennzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 215
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gutscheine ***sind ohne zusätzliche Kosten*** auf ***einen anderen Reisenden übertragbar***.	(7) Gutscheine ***können einmal übertragen werden. Die Reiseveranstalter dürfen für die Übertragung keine Gebühr erheben. Die Übertragung ist nur dann gültig, wenn der Reisende, der den Gutschein überträgt, den Reiseveranstalter von der Übertragung unterrichtet und die personenbezogenen Daten des Erwerbers*** auf ***einem dauerhaften Datenträger bereitstellt, die für die Einlösung des Gutscheins oder für den Erhalt einer Erstattung am Ende seiner Gültigkeitsdauer erforderlich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 216
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gutscheine sind ***ohne zusätzliche Kosten*** auf einen anderen Reisenden übertragbar.	(7) Gutscheine sind ***einmalig*** auf einen anderen Reisenden übertragbar. ***Die Reiseveranstalter dürfen für die Übertragung keine Gebühr erheben. Die Übertragung ist nur dann gültig, wenn der Reisende, der den Gutschein überträgt, den Reiseveranstalter von der Übertragung unterrichtet und die personenbezogenen Daten des Erwerbers auf einem dauerhaften Datenträger bereitstellt.***

Or. en

Begründung

Der Gutschein sollte übertragbar sein, und durch die Übertragung des Gutscheins sollte dem Verbraucher die Nutzung des Gutscheins erleichtert werden. Um einen zu großen Verwaltungsaufwand und eine Rückverfolgung der Verbraucher zu verhindern, ist der Gutschein nur einmalig übertragbar, und der Reisende sollte die personenbezogenen Daten des Erwerbers zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 217
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gutscheine ***sind*** ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Reisenden ***übertragbar***.	(7) Gutscheine ***können einmalig und*** ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Reisenden ***übertragen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 218
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Virginie Joron, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die global oder international auftreten, wie von einer entsprechenden Agentur der Vereinten Nationen bestätigt, und kumulativ in Fällen, in denen die Erstattungen von Dienstleistungserbringern aus Drittländern den Reiseveranstaltern nicht innerhalb von sieben Tagen gemäß Artikel 22 Absatz 2 gewährt werden, können die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen, mit denen Erstattungen durch Gutscheine ersetzt werden können. Der Ersatz von Erstattungen durch Gutscheine ist für Reisende, die aufgrund ihres geringen Einkommens oder sonstiger sozialer oder gesundheitlicher Umstände als schutzbedürftig gelten, nicht möglich.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag dient zur Einfügung eines neuen Absatzes 10, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, eine Verordnung zu erlassen, die Gutscheine verbindlich vorschreibt, sofern zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind: 1) globale höhere Gewalt, die von der Agentur der Vereinten Nationen genehmigt wurde, 2) Erstattungen von Dienstleistungserbringern aus Drittländern, die den Reiseveranstaltern nicht zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall könnten obligatorische Gutscheine nur von Reiseveranstaltern ausgestellt werden, die keine Zahlungen von Dienstleistungserbringern aus Drittländern erhalten haben. Um den sozialen Aspekt zu berücksichtigen, müssen besonders schutzbedürftige Gruppen von Reisenden (z. B. Senioren, Menschen mit geringem Einkommen, Familien mit nur einem Elternteil usw.) stets Anspruch auf Erstattung in Geld haben.

Änderungsantrag 219
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wird der Gutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht vollständig eingelöst, erstattet der Reiseveranstalter den Restbetrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.

Or. en

Änderungsantrag 220
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände können die Mitgliedstaaten beschließen, einen befristeten Zeitraum vorzusehen, der die Bereitstellung obligatorischer Gutscheine durch die Reiseveranstalter ermöglicht, um den Schutz des Cashflows von Unternehmen, insbesondere von KMU, sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Änderungsantrag 3 Erwägungsgrund 16a.

Änderungsantrag 221
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Reisende können Gutscheine für eine oder mehrere vom Reiseveranstalter angebotene Leistungen verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 222
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Gutscheine gelten für alle vom Reiseveranstalter vorgeschlagenen Reiseleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Gutscheine gelten für alle vom Reiseveranstalter vorgeschlagenen Reiseleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Reisende können Gutscheine für eine oder mehrere von den Reiseveranstaltern angebotene Leistungen verwenden. Wird der Gutschein innerhalb seiner Gültigkeitsdauer nicht vollständig eingelöst, erstattet der Reiseveranstalter den Restbetrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.

Or. en

Änderungsantrag 225
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 12a – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Reisende können Gutscheine für eine oder mehrere von den Reiseveranstaltern angebotene Leistungen verwenden. Wird der Gutschein innerhalb seiner Gültigkeitsdauer nicht vollständig eingelöst, erstattet der Reiseveranstalter den Restbetrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.

Or. en

Änderungsantrag 226
Adnan Dibrani, Maria Guzenina, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 14 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(8a) Artikel 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Das Recht auf Schadenersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [20], der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte unberührt. Die ***Reisenden sind berechtigt, Forderungen*** nach dieser Richtlinie ***und*** den genannten Verordnungen und ***nach internationalen Übereinkünften geltend zu machen***. Die nach dieser Richtlinie gewährte	(5) Das Recht auf Schadenersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [20], der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte unberührt. ***Die Entschädigung nach dieser Richtlinie sowie nach den genannten Verordnungen und internationalen Übereinkommen wird dem Reisenden vom Reiseveranstalter automatisch gezahlt.*** Die nach dieser

Schadenersatzzahlung oder Preisminderung wird von der nach Maßgabe der genannten Verordnungen und nach internationalen Übereinkünften gewährten Schadenersatzzahlung oder Preisminderung abgezogen und umgekehrt, um eine Überkompensation zu verhindern.	Richtlinie gewährte Schadenersatzzahlung oder Preisminderung wird von der nach Maßgabe der genannten Verordnungen und nach internationalen Übereinkünften gewährten Schadenersatzzahlung oder Preisminderung abgezogen und umgekehrt, um eine Überkompensation zu verhindern.

Or. en

Begründung

Wir schlagen eine automatische Entschädigung für verspätete oder stornierte geplante Reisen vor, um einen besseren Verbraucherschutz sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand für Reisende zu verringern. Viele Passagiere haben aufgrund komplexer Verfahren und fehlender Informationen Schwierigkeiten, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Mit einem automatischen System würde die Fairness erhöht, die Einhaltung der Passagierrechte verbessert und Anreize für Unternehmen geschaffen werden, Störungen so gering wie möglich zu halten.

Änderungsantrag 227
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter für den Fall der Insolvenz der Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten. Dies schließt den Schutz von geleisteten Zahlungen ein, wenn eine Pauschalreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht oder nur teilweise durchgeführt wird oder wenn ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte. In Bezug auf Gutscheine ist die Sicherheit auf den Betrag der ***vom Reisenden erhaltenen Zahlungen*** begrenzt. Soweit die Rückreise	***(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter für den Fall der Insolvenz der Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten. Dies schließt den Schutz von geleisteten Zahlungen ein, wenn eine Pauschalreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht oder nur teilweise durchgeführt wird oder wenn ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte. In Bezug auf Gutscheine ist die Sicherheit auf den Betrag der ***Erstattungsansprüche des Reisenden*** begrenzt. Soweit die Rückreise

im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung des Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden.	im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung des Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 228
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Dimitris Tsiodras, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Reisende im Falle der Insolvenz eines Reiseveranstalters unverzüglich informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 229
Klara Dostalova, Jaroslav Bžoch, Elisabeth Dieringer, Tomasz Buczek, Filip Turek, Sebastian Kruis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, üben die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Insolvenzschutzvorkehrungen der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Reiseveranstalter aus, überwachen den Markt für die Bereitstellung des Insolvenzschutzes und können erforderlichenfalls ein zweites	(3) Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, üben die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Insolvenzschutzvorkehrungen der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Reiseveranstalter aus, überwachen den Markt für die Bereitstellung des Insolvenzschutzes und können erforderlichenfalls ein zweites

Schutzniveau verlangen. ***Eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.***	Schutzniveau verlangen.

Or. en

Begründung

Streichung des letzten Satzes in Absatz 3, da jeder Hinweis auf finanzielle Mittel aus staatlichen/öffentlichen Haushalten verhindert werden muss. Die finanziellen Mittel des Staatshaushalts, d. h. die Gelder aller Steuerzahler (auch derjenigen, die keine Pauschalreisen unternehmen), müssen die Prioritäten der öffentlichen Ausgaben wie soziale Sicherheit, Sicherheit, Gesundheitssystem, Bildungssystem, öffentlicher Sektor usw. abdecken.

Änderungsantrag 230
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, üben die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Insolvenzschutzvorkehrungen der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Reiseveranstalter aus**,** überwachen den Markt für die Bereitstellung des Insolvenzschutzes ***und können erforderlichenfalls ein zweites Schutzniveau verlangen***. Eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	(3) Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, üben die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Insolvenzschutzvorkehrungen der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Reiseveranstalter aus ***und*** überwachen den Markt für die Bereitstellung des Insolvenzschutzes. Eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.	(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. ***Um den Schutz zu aktivieren, legen die Reisenden den Pauschalreisevertrag sowie einen Nachweis über die an den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls an den Reisevermittler geleisteten Zahlungen vor. Dies reicht aus, damit der Reisende eine Erstattung beantragen kann.***

Or. en

Änderungsantrag 232
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen	(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. ***Um den Schutz zu***

vorgelegt hat.	***aktivieren, legen die Reisenden den Pauschalreisevertrag sowie einen Nachweis über die an den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls an den Reisevermittler geleisteten Zahlungen vor.***

Or. en

Änderungsantrag 233
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von ***drei*** Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.	(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von ***neun*** Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. ***Der Nachweis eines abgeschlossenen Vertrags oder eine Buchungsbestätigung sowie ein Nachweis der Zahlung an den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler gelten als ausreichend, damit der Reisende eine Erstattung beantragen kann.***

Or. en

Begründung

Durch Verlängerung der Erstattungsfrist von drei auf neun Monate soll ausreichend Zeit für eine wirksame Kontrolle, die Überprüfung der Anträge und den Abschluss des Erstattungsverfahrens geboten werden. Ein längerer Zeitrahmen ist notwendig, um sowohl den Verbraucherschutz als auch eine ordnungsgemäße administrative Abwicklung, insbesondere bei Großinsolvenzen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 234
Cynthia Ní Mhurchú, Svenja Hahn, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.	(6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. ***Jeder Mitgliedstaat kann die Liste der Unterlagen festlegen, die der Reisende bzw. die Reisende zur Prüfung seines bzw. ihres Antrags vorzulegen hat.***

Or. en

Änderungsantrag 235
Cynthia Ní Mhurchú, Svenja Hahn, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Reisende im Falle der Insolvenz eines Reiseveranstalters unverzüglich und über geeignete Kommunikationskanäle zumindest über Folgendes informiert werden:
	a) den Umstand der Insolvenz des Reiseveranstalters,
	b) den Namen und die Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und

c) ihre Rechte hinsichtlich Pauschalreisen, die bereits begonnen haben oder noch erbracht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 236
Cynthia Ní Mhurchú, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen zentrale Kontaktstellen, um die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern, die Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter auszuüben und Informationen über den Insolvenzschutz und etwaige Mechanismen austauschen, die eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit von Erstattungen bei beendeten Pauschalreiseverträgen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.“	„(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen zentrale Kontaktstellen, um die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern, die Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter auszuüben und Informationen über den Insolvenzschutz und etwaige Mechanismen austauschen, die eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit von Erstattungen bei beendeten Pauschalreiseverträgen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. ***Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis, in dem alle Unternehmer, die in seinem Hoheitsgebiet Pauschalreisen verkaufen dürfen, sowie die jeweilige Identität der für den Insolvenzschutz zuständigen Stelle aufgeführt sind. Diese Verzeichnisse sind öffentlich und zugänglich und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen. Die Kommission führt eine aktuelle Liste aller Verzeichnisse auf einer Website, die auf die Websites der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten verweist.“***

Or. en

Änderungsantrag 237
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen zentrale Kontaktstellen, um die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern, die Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter auszuüben und Informationen über den Insolvenzschutz und etwaige Mechanismen austauschen, die eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit von Erstattungen bei beendeten Pauschalreiseverträgen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.“	„(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen zentrale Kontaktstellen, um die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern, die Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter auszuüben und Informationen über den Insolvenzschutz und etwaige Mechanismen austauschen, die eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit von Erstattungen bei beendeten Pauschalreiseverträgen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. ***Die Kommission stellt Informationen über Insolvenzschutzsysteme und zentrale Kontaktstellen gesammelt auf ihrer Website für die Öffentlichkeit zur Verfügung.“***

Or. en

Änderungsantrag 238
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Artikel 19 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 19	
Insolvenzschutz und Informationspflichten bei verbundenen Reiseleistungen	
(1) Bei verbundenen Reiseleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmer, die Reisende zum Abschluss eines Vertrags über eine andere Art von Reiseleistung auffordern, Sicherheit für die Erstattung aller Zahlungen bieten, die sie von Reisenden erhalten. Ist ein solcher Unternehmer für die Rückreise des Reisenden verantwortlich, so deckt die Sicherheit auch die Rückbeförderung des Reisenden ab. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 17 Absätze 2 bis 6 sowie Artikel 18 gelten entsprechend.	
(2) Fordert der Unternehmer den Reisenden auf, einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung zu schließen, so übermittelt er auch dann, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber solche Tätigkeiten auf irgendeine Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, dem Reisenden das erforderlichenfalls ausgefüllte Standardinformationsblatt nach Anhang II. Das Formblatt ist klar und gut sichtbar bereitzustellen.	
(3) Für den Fall, dass Unternehmer die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels angeführten Anforderungen nicht erfüllen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 9 und 12 sowie Kapitel IV im Hinblick auf die in verbundenen Reiseleistungen inbegriffenen Reiseleistungen.	
(4) Wird eine verbundenes Reiseleistung gebildet, so unterrichtet der	

Unternehmer, der einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung abschließt, den Unternehmer, der den Reisenden zum Abschluss eines solchen Vertrags aufgefordert hat, über diesen Umstand.“

Or. en

Änderungsantrag 239
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fordert der Unternehmer den Reisenden auf, einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung zu schließen, so übermittelt er auch dann, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber solche Tätigkeiten auf irgendeine Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, dem Reisenden das erforderlichenfalls ausgefüllte Standardinformationsblatt nach Anhang II. Das Formblatt ist klar und gut sichtbar bereitzustellen.	(2) Fordert der Unternehmer den Reisenden auf, einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung zu schließen, so übermittelt er auch dann, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber solche Tätigkeiten auf irgendeine Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, dem Reisenden das erforderlichenfalls ausgefüllte Standardinformationsblatt nach Anhang II. Das Formblatt ist klar und gut sichtbar bereitzustellen. ***Der Unternehmer informiert den Reisenden vorausschauend, automatisch und über digitale Kommunikationskanäle in einer klaren und gut sichtbaren Mitteilung und übermittelt ihm alle personalisierten Informationen über seine Rechte im Zusammenhang mit dem Zwischenfall, der sich auf dessen Reise auswirkt.***

Or. es

Änderungsantrag 240
Peter Agius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Leistungserbringer, der eine Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist, annulliert oder nicht erbringt, dem Reiseveranstalter alle Zahlungen, die dieser für die Dienstleistung geleistet hat, innerhalb von sieben Tagen erstattet. Die Frist von sieben Tagen beginnt an dem Tag, der auf die Annullierung der Dienstleistung folgt, oder an dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht werden sollte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Leistungserbringer, der eine Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist, annulliert oder nicht erbringt, dem Reiseveranstalter alle Zahlungen, die dieser für die Dienstleistung geleistet hat, innerhalb von sieben Tagen erstattet. Die Frist von sieben Tagen beginnt an dem Tag, der auf die Annullierung der Dienstleistung folgt, oder an dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht werden sollte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. ***Diese Bestimmung kann von den Mitgliedstaaten in Fällen ausgesetzt werden, in denen Reiseleistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände annulliert werden, z. B. im Zusammenhang mit obligatorischen Quarantäneanforderungen gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten.“***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Änderungsantrag 2 Erwägungsgrund 15. Es gilt die gleiche Begründung.

Änderungsantrag 241
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Leistungserbringer, der eine Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist, annulliert oder nicht erbringt, dem	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in jedem Fall*** ein Leistungserbringer, der eine Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist, annulliert oder nicht

Reiseveranstalter alle Zahlungen, die dieser für die Dienstleistung geleistet hat, innerhalb von ***sieben*** Tagen erstattet. ***Die Frist von sieben Tagen beginnt an dem Tag, der auf die Annullierung der Dienstleistung folgt, oder an dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht werden sollte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“***	erbringt, ***einschließlich der Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 12 Absatz 2,*** dem Reiseveranstalter alle Zahlungen, die dieser für die Dienstleistung geleistet hat, innerhalb von ***15*** Tagen erstattet.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Zeitrahmen von 7/14 Tagen für Erstattungen im B2B- und B2C-Bereich steht im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften über Passagierrechte, insbesondere zu den Passagierrechten im Eisenbahnverkehr, die im Falle einer Annullierung eine Frist von 30 Tagen für die Erstattung vorsehen. Alle Rechtsvorschriften über Rechte von Passagieren und Reisenden müssen harmonisiert werden. Darüber hinaus müssen die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich für Reiseveranstalter ergeben können, wenn es sich bei den Dienstleistern um Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU handelt, die nicht zur Einhaltung des EU-Rechts verpflichtet sind.

Änderungsantrag 242
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen Absatz 2 zu verhängen sind, und sorgen für ihre Durchsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 243
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 24

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(12a) Artikel 24 erhält folgende Fassung:
Artikel 24	„Artikel 24
Durchsetzung	Durchsetzung
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.
	(2) Die Teilnahme von Reiseveranstaltern, Reisevermittlern und anderen Akteuren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, an alternativen Streitbeilegungsverfahren ist verbindlich und die in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind bindend, unbeschadet des Rechts der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten.
	(3) Jeder Reiseveranstalter, Reisevermittler und Unternehmer, der Verpflichtungen gegenüber Reisenden hat, richtet ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ein. Gleichzeitig mit den vor Beginn der Pauschalreise zu liefernden Unterlagen gemäß Artikel 7 Buchstabe g teilen sie den Reisenden ihre Kontaktangaben und ihre Arbeitssprache bzw. Arbeitssprachen mit und stellen sie gleichzeitig auch den Verbrauchern zur Verfügung.
	(4) Der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler bestätigt den Erhalt mit einer Kopie des Austauschs innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde. Der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler übermittelt dem Reisenden innerhalb von 21 Tagen eine

begründete Antwort. Die Reiseveranstalter, Reisevermittler und Unternehmer, die Verpflichtungen gegenüber Reisenden haben, bewahren die zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Daten für die Dauer des gesamten Beschwerdeverfahrens auf und stellen sie den nationalen Durchsetzungsstellen auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens sind auf der Website der Reiseveranstalter und Reisevermittler, die unter diese Richtlinie fallende Dienstleistungen anbieten, öffentlich zugänglich, auch für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität.“

Or. en

Begründung

Neue Änderung der bestehenden Richtlinie in Artikel 24.

Änderungsantrag 244
Katrin Langensiepen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 25

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(12a) Artikel 25 erhält folgende Fassung:
Artikel 25	***„Artikel*** 25
Sanktionen	Sanktionen
Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen ***für Verstöße gegen die aufgrund dieser*** Richtlinie ***erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest*** und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen	***(1)*** Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen ***fest, die bei Verstößen gegen diese*** Richtlinie ***zu verhängen sind,*** und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen

sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und umfassen die Möglichkeit, entweder Geldbußen im Wege von Verwaltungsverfahren zu verhängen oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen einzuleiten, oder beides, wobei sich der Höchstbetrag dieser Geldbußen auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten beläuft***.

(2) Für Fälle, in denen eine Geldbuße gemäß Absatz 1 zu verhängen ist, jedoch keine Informationen über den Jahresumsatz des Unternehmers verfügbar sind, sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen mit einem Höchstbetrag von mindestens 2 Mio. EUR vor.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verhängung der Sanktionen gegebenenfalls die folgenden nicht abschließend angegebenen und beispielhaften Kriterien berücksichtigt werden:

a) Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes,

b) Maßnahmen der Unternehmer zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist,

c) frühere Verstöße des Unternehmers,

d) vom Unternehmer aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu entsprechende Informationen vorliegen,

e) Sanktionen, die gegen den Unternehmer in grenzüberschreitenden Fällen für denselben Verstoß in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten

Mechanismus verfügbar sind,

f) sonstige erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.“

Or. en

Begründung

Artikel 25 der ursprünglichen Pauschalreiserichtlinie wird gestrichen und ersetzt.

Änderungsantrag 245
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 25

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(12a) Artikel 25 erhält folgende Fassung:
Artikel 25	„Artikel 25
Sanktionen	Sanktionen
Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verhängung der Sanktionen gegebenenfalls die folgenden nicht abschließend angegebenen und beispielhaften Kriterien berücksichtigt werden:
	a) Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes,
	b) Maßnahmen der Unternehmer zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden

ist,

c) frühere Verstöße des Unternehmers,

d) vom Unternehmer aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu entsprechende Informationen vorliegen,

e) Sanktionen, die gegen den Unternehmer in grenzüberschreitenden Fällen für denselben Verstoß in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Mechanismus verfügbar sind,

f) sonstige erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.“

Or. en

Änderungsantrag 246
Adnan Dibrani, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/2302
Artikel 25

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(12a) Artikel 25 erhält folgende Fassung:
Artikel 25	***„Artikel*** 25
Sanktionen	Sanktionen
Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und die Möglichkeit umfassen, entweder Geldbußen im Wege***

von Verwaltungsverfahren zu verhängen oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen einzuleiten, oder beides, wobei sich der Höchstbetrag dieser Geldbußen auf mindestens 4 % des Gesamtanteils der von dem Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten verkauften Pauschalreisen beläuft.“

Or. en

Begründung

Der Schwellenwert von 4 % für Pauschalreisen sollte auf dem Gesamtanteil der von einem Unternehmen verkauften Pauschalreisen beruhen, nicht auf dem Gesamtumsatz. Mit dieser Ausnahmeregelung sollen KMU im Reise- und Tourismussektor unterstützt werden, indem den Verkäufen von Pauschalreisen genauer Rechnung getragen wird und so der Verwaltungsaufwand verringert und ein fairer Wettbewerb gefördert wird.

Änderungsantrag 247
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie (EU) 2015/2302
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Anhang ***II erhält die Fassung von Anhang*** II ***dieser Richtlinie***.	(14) Anhang II ***wird gestrichen***.

Or. en

Änderungsantrag 248
Arba Kokalari, Andreas Schwab, Dimitris Tsiodras, Sophia Kircher, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [***18*** Monate	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [***24*** Monate

nach Inkrafttreten der Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	nach Inkrafttreten der Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 249
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil A – Absatz 1 – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise***) sich*** erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung ***bis*** spätestens ***20*** Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung ***8*** % des Pauschalreisepreises, können Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhalten in diesem Fall ihr Geld zurück. Wenn sich ein Reiseveranstalter im Vertrag das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.	– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn ***sich*** bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise ***im Fall höherer Gewalt)*** erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung spätestens ***90*** Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung ***10*** % des Pauschalreisepreises, ***so*** können Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhalten in diesem Fall ihr Geld zurück. Wenn sich ein Reiseveranstalter im Vertrag das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende ***automatisch*** das Recht auf eine Preissenkung ***und eine Erstattung***, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Or. fr